

Verein
zur Erforschung
nationalsozialistischer
Gewaltverbrechen und
ihrer Aufarbeitung
A-1013 Wien, Pf. 298
Tel. 315 4949, Fax 317 21 12
E-Mail: gewaltverbrechen@nachkriegsjustiz.at
Bankverbindung: Bank Austria 660 502 303

Verein
zur Förderung
justizgeschichtlicher
Forschungen
A-1013 Wien, Pf. 298
Tel. 270 68 99
Fax 317 21 12
E-Mail: justizgeschichte@nachkriegsjustiz.at
Bankverbindung: Bank Austria 660 501 909

JUSTIZ UND ERINNERUNG

Hrsg. v. Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen
und Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung

vormals „Rundbrief“

i 4,-

Nr. 7 / Februar 2003

Beiträge

<i>Claudia Kuretsidis-Haider</i> Gedenkfahrt nach Engerau 2003	1
<i>Barbara Stelzl-Marx</i> Der „Liebenauer Prozess“: NS-Gewaltverbrechen im Spiegel der steirischen Nachkriegspresse	2
<i>Konstantin Putz</i> Mauthausen und die Justiz III. Der Ort Mauthausen im Spiegelbild der Linzer Volksgerichtsakten. Eine Materialsammlung	12
<i>Claudia Kuretsidis-Haider (Rezension)</i> Anita Farkas, „Sag mir, wo die Toten sind“	27
<i>Martin. F. Polaschek (Rezension)</i> Kerstin Freudiger, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen	28
<i>Eva Holpfer, Sabine Loitfellner, Susanne Uslu-Pauer</i> Wiener Urteile wegen NS-Verbrechen	29
<i>Heinrich Gallhuber, Eva Holpfer</i> Kriegsverbrechergesetz (KVG)	30
<i>Claudia Kuretsidis-Haider</i> „Gedenken und Mahnen in Niederösterreich und der Steiermark“	35

Gedenkfahrt nach Engerau:

Samstag, 29. März 2003

**Veranstalter: „Verein zur Erforschung
nationalsozialistischer Gewaltverbrechen
und ihrer Aufarbeitung“**

Als der Krieg für die deutsche Reichsführung immer aussichtsloser erschien, ordnete sie in der zweiten Hälfte des Jahres 1944 den Bau des so genannten „Südostwalls“ an, der von Nordeuropa bis zur Adria reichen und die Ostgrenze des Deutschen Reiches gegen die Rote Armee verteidigen sollte. An der Grenze des heutigen Österreich verlief der „Südostwall“ von Bratislava bis an die südliche Grenze der Steiermark. Für die Bauarbeiten wurden sowohl Angehörige der örtlichen Zivilbevölkerung, Mitglieder der HJ und des Volkssturms, ausländische Arbeitskräfte sowie ungarische Juden herangezogen. Deren Arbeitseinsatz war Bestandteil der Vernichtungsstrategie des NS-Regimes, die in Ungarn mit der deutschen Besetzung am 19. März 1944 ihren Anfang nahm.

Anfang Dezember 1944 wurde im Grenzort Engerau / Pozsonyigetfalu / Petráalka bei Pressburg / Bratislava ein Lager für ungarisch-jüdische Zwangsarbeiter eingerichtet und an die 2.000 Menschen in alten Baracken, auf Bauernhöfen, in Scheunen, Ställen und Kellern, „Tür an Tür“ mit der Ortsbevölkerung, teilweise sogar in ihren Häusern, „untergebracht“. In den sieben Teillagern waren die Lebensbedingungen katastrophal. Täglich starben Häftlinge an den menschenunwürdigen Bedingungen, an Hunger, Kälte und Entkräftung. Andere wurden von Angehörigen der SA-Wachmannschaft „auf der Flucht erschossen“ oder

erschlagen. Eine vom slowakischen Nationalrat nach der Befreiung eingesetzte Untersuchungskommission exhumierte im April 1945 mehr als 500 Leichen auf dem Friedhof von Engerau.

Als die sowjetischen Truppen im März 1945 Engerau näher rückten, verfügte die Lagerleitung die Evakuierung des Lagers. Nach einem Fußmarsch über Wolfsthal und Hainburg nach Bad Deutsch-Altenburg sollten die Gefangenen von dort per Schiff nach Mauthausen transportiert werden. Eine große Zahl von Häftlingen war jedoch wegen der im Lager vorherrschenden Bedingungen nicht mehr marschfähig und wurde am 29. März 1945 von einem Sonderkommando ermordet.

Dem Nachtmarsch vom 29. auf den 30. März fielen mehr als 100 Gefangene zum Opfer. Die Verladung der Überlebenden des Marsches auf ein Schleppschiff in Bad Deutsch-Altenburg erfolgte am 1. April 1945. Der Transport erreichte Mauthausen nach einer Woche. Während der Fahrt kam ebenfalls eine große Anzahl von Häftlingen durch Verhungern, Erschöpfung oder Erschießung zu Tode.

Unmittelbar vor der Befreiung des KZ Mauthausen am 5. Mai 1945 wurden die ungarischen Juden auf einen weiteren Fußmarsch in das Waldlager bei Gunkirchen/Wels geschickt, wo sie amerikanische Truppen am 4. Mai 1945 befreiten.

Auf dem Friedhof in Engerau wurde von der Stadtgemeinde Bratislava ein Mahnmal zum Gedenken an die ungarisch-jüdischen Opfer errichtet. In Bad Deutsch-Altenburg erinnert ein Gedenkstein an die Verbrechen. Zu diesen Gedächtnisorten führt heuer zum dritten Mal unsere Gedenkfahrt.

Treffpunkt:

Samstag, 29. März 2003, 9.00 Uhr Praterstern

Anmeldung bis 17. März 2003 an:

Mag. Claudia Kuretsidis-Haider

kuretsidis@hotmail.com, Tel. (01) 534 36 90 315

Christine Schindler

christine.schindler@doew.at, Tel. (01) 534 36 90 329

Unkostenbeitrag: € 4,-

Der „Liebenauer Prozess“: NS-Gewaltverbrechen im Spiegel der steirischen Nachkriegspresse

Barbara Stelzl-Marx

Shortly before the end of World War II, thousands of Hungarian Jews were marched across Austria to Mauthausen. During these death marches, a group of severely ill and weak prisoners remained in a camp in Styria's capital Graz, where they were mistreated or even killed. After the official discovery of their mass graves in 1947, a British General Military Court brought the former camp commander and three of his assistants to trial, two of whom were sentenced to death. The following analysis of three newspapers focuses on the way their articles dealing with the so-called „Liebenau trial“ reflect the different positions of the three Austrian post-war parties.

Nach jedem Zusammenbruch politischer Systeme, die eine diktatorische, totalitäre Ordnung begründeten und die ihnen ausgelieferten Menschen in Unrecht verstrickten, stellt sich das Problem der politischen Säuberung, der „Vergangenheitsbewältigung“, der Frage nach individueller Schuld und Sühne, aber auch die Notwendigkeit von Integration, Versöhnung und Wiedergutmachung. Somit beinhaltet die Bestrafung von NS-Gewaltverbrechen nach 1945 nicht nur eine Durchsetzung des Strafrechts, sondern immer auch eine Auseinandersetzung mit der individuellen beziehungsweise kollektiven Schuld, wodurch der Bewertung der öffentlichen Wirkung von NS-Prozessen besondere Gewichtung zukommt.

Am Beispiel des im Zusammenhang mit dem Todesmarsch ungarischer Juden durch die Steiermark ab Ende März 1945 abgehandelten „Liebenauer Prozesses“ soll die Resonanz von NS-Prozessen in der steirischen Nachkriegspresse bewertet werden. Im Mittelpunkt stehen hierbei die je nach parteilicher Ausrichtung differenziert geschilderten Vorfälle des in Graz gelegenen Lagers Liebenau - einer Zwischenstation der Todesmärsche - sowie der Prozess vor Oberen Britischen Militärgerichten im September 1947, die zwei der Angeklagten zum Tode verurteilten. Eine Analyse der relevanten Zeitungsberichte soll ein Bild davon geben, welche Bedeutung die einzelnen steirischen Parteien dem Umgang mit der NS-Vergangenheit in der ersten Nachkriegszeit beimaßen.

„Südostwall“ und Todesmärsche ungarischer Juden

Im Zuge des unaufhaltsamen Vormarsches der Roten Armee verfügte Hitler im Sommer 1944 die Umsetzung einer „festen“ Abwehrstrategie mit einem Netz von mehreren Festungslinien, die von der Kurischen Nehrung bis zur Adria reichen sollten. Als Teil des östlichen Schutzschirms der „Festung Europa“ entstand an der reichsdeutsch-(österreichisch-)ungarischen Grenzzone der - später offiziell als „Reichsschutzstellung“ bezeichnete -, „Ostwall“ beziehungsweise „Südostwall“,¹ bestehend aus Verteidigungsstellungen für die zurückweichenden deutschen Truppen und vor allem Panzergräben in offenen Geländeteilen.² Seine nördliche Festungslinie, die Linie Niederdonau, zog sich von der slowakischen Hauptstadt Bratislava (Pressburg) südlich bis zum Gipfel des Geschriebenstein nahe der ungarischen Stadt Kőszeg (Güns).³ Vom Geschriebenstein setzte sich der „Ostwall“ im Festungsabschnitt Steiermark fort, wobei vom Südende des Burgenlandes bis zur Adria nur mehr einige stützpunktartige Stellungen errichtet wurden.⁴

Für die vorgesehenen ausgiebigen Schanzarbeiten kamen neben „reichsdeutschen“ Arbeitskräften Deportierte und Kriegsgefangene aus mindestens zwölf Nationen zum Einsatz, darunter etwa 50.000 ungarische Juden.⁵ Diese so genannten „Arbeitsdienstler“ der ungarischen Armee hatten, als sie im November 1944 der SS übergeben wurden,⁶ bereits jahrelange Strapazen an der ungarischen Ostfront beziehungsweise in ungarischen Arbeitslagern hinter sich.⁷ Die unmenschlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen beim Festungsbau führten zu weiterer Entkräftung und zum Ausbruch von Krankheiten wie etwa Flecktyphus. Bis März 1945 verstarben rund 15.000 Personen an den Folgen von Unterernährung, Krankheiten oder der brutalen Behandlung.⁸

Mit dem Herannahen der sowjetischen Truppen setzte ab Ende März 1945 die Evakuierung der ungarischen Zwangsarbeiter nach Westen ein, nachdem SA- und SS-Trupps Gehunfähige ermordet hatten. Auf den so genannten Todesmärschen, die zum Teil durch das südliche Burgenland (Oberwart), die Steiermark (Hartberg, Weiz, Graz, Bruck an der Mur, Leoben, Trofaiach, Eisenerz, Hieflau, Liezen, St. Gallen) und Oberösterreich (Steyr, Enns) bis in die Konzentrationslager Mauthausen und Gunkirchen führten,⁹ waren Angehörige des örtlichen Volksturms, der Hitlerjugend oder der Gendarmerie für jeweils etwa zwanzig Kilometer als Wachmannschaften eingesetzt. Zusätzlich begleitete jede der aus durchschnittlich 500 bis 2000 Zwangsarbeitern bestehenden Marschgruppen eine fixe Wachmannschaft sowie eine Transportleitung, die in den Händen der SS oder Gestapo lag.¹⁰

Während der Evakuierungsmärsche hatten die Wachmannschaften den Befehl, nicht mehr Marschfähige zu erschießen. Auch Fluchtversuche, Betteln um Essen oder unerlaubtes Trinken zogen häufig Erschießungen nach sich. Neben diesen „routinemäßigen“ Ermordungen kam es zu regelrechten Massakern, wie etwa am Präbichlpass bei Eisenerz, wo Eisenerzer SA-Männer in die Marschgruppe hineinschossen und dabei etwa 200 Menschen töteten.¹¹ Tausende ungarische Jüdinnen und Juden erfroren oder verhungerten vor den Augen der örtlichen Bevölkerung. Augenzeugenberichte sprechen aber auch von Übergriffen seitens der Zivilbevölkerung, die zum Teil äußerst aggressiv auf die vorüberziehenden Kolonnen reagierten.¹² Die Opfer dieser Todesmärsche wurden meist in Wäldern, auf Wiesen beziehungsweise einfach am Straßenrand verscharrt oder bisweilen auf nahen Ortsfriedhöfen begraben.¹³ Nach Angaben von Franz Zierys, dem ehemaligen Lagerkommandanten von Mauthausen, kam somit nur ein Bruchteil der erwarteten 60.000 Juden tatsächlich im Zeltlager des Konzentrationslagers an.¹⁴ Von Mauthausen aus wurden die Überlebenden nochmals in das fünfzig Kilometer westlich gelegene Konzentrationslager Gunkirchen in Marsch gesetzt,¹⁵ wo amerikanische Truppen am 4. Mai 1945 etwa 15.000 bis 18.000 Personen befreiten.¹⁶

Das Lager Liebenau - eine Zwischenstation der Todesmärsche

Eine Zwischenstation eines Teils der Todesmärsche ungarischer Juden durch die Steiermark bildete das in der Ulrich Lichtensteingasse, südlich der Kirchner-Kaserne zwischen Kasernstraße und linkem Murofer gelegene Lager Liebenau in Graz.¹⁷ Ursprünglich als „Lager V“ für umgesiedelte Volksdeutsche im Jahre 1940 gegründet,¹⁸ diente es während des Zweiten Weltkrieges als Unterkunft für ausländische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene.¹⁹

Auf dem Weg nach Mauthausen kam im April 1945 eine Kolonne von etwa 400, vollkommen erschöpften Juden ins Lager Liebenau. Viele von ihnen waren an Flecktyphus erkrankt und im höchsten Grade unterernährt. Aufgrund ihres Gesundheitszustandes verblieben mehr als fünfzig Prozent, nämlich rund 220 Personen, im Lager - davon 170 mit Flecktyphus infizierte. Obwohl die notwendigen Medikamente vorhanden waren, durften diese auf Anordnung der Lagerleitung nicht ausgegeben werden. Zwischen 35²⁰ und 40 der ungarischen Juden sollen im Auftrage des Lagerleiters Nikolaus Pichler erschossen worden sein, fünf von ihnen von Pichlers unmittelbarem Untergebenen, dem Lagerführer Alois Frühwirt.²¹

Zwei Jahre später, am 8. Mai 1947, kam es zur „Entdeckung“ eines Massengrabes auf dem Lagerareal.²² Dem Kommando der Polizei Graz lag allerdings bereits im Oktober 1945 folgende Meldung vor: „Paul Schwetz, Werkzeugdreher, Alte Trieserterstraße 15 wohnh., erstattete am Polizeiposten 5 die Anzeige, dass vor dem Einmarsch der Roten Armee, im Lager Liebenau zirka 120 ungarische Juden von Pfeilkreuzlern erschossen und gleich im dortigen

Splittergraben verscharrt worden seien.²³ Wie sich im Zuge der erst von 2. bis 20. Mai 1947 stattgefundenen Exhumierungen zeigte, wiesen etwa 35 der 53 Leichen tödliche Schussverletzungen auf.²⁴ Davon waren 26 Personen durch Genickschuss getötet worden, wobei acht bereits am Boden gelegen sein mussten. Ein Häftling war durch Kopfhiebe gestorben, bei den Übrigen blieb die Todesursache unbestimmt.²⁵

Am 6. Juni 1946 erfolgte die Beisetzung von 46 in Liebenau exhumierten ungarischen Juden am Israelitischen Friedhof in Graz.²⁶ In der Nähe ihrer Gräber erinnert heute ein Gedenkstein an die Opfer der Evakuierungsmärsche.²⁷

Der „Liebenauer Prozess“

Nach Kriegsende fand eine erhebliche Anzahl von Prozessen wegen Morden an und Misshandlungen von ungarischen Juden im Zuge der Evakuierungsmärsche statt, darunter auch der so genannte „Liebenauer Prozess“ in Graz. Diese Verfahren handelten in der ab 23./24. Juli 1945 von Briten besetzten Steiermark entweder Gerichte der britischen Militärregierung, Volksgerichte oder Schwurgerichte ab.²⁸ Den „Liebenauer Prozess“ führte ein Oberes Britisches Militärgericht, das auch für so genannte „war atrocities“ (Kriegsgräuel) zuständig war. In der Mehrzahl der von März 1946 bis Mai 1948 vor Oberen Britischen Militärgerichten geführten Prozesse lautete die Anklage auf Mord von ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern während der Todesmärsche durch Gebiete der späteren britischen Besatzungsmacht.²⁹ In diesem Zusammenhang wurde bei den insgesamt etwa 25 Verfahren mit etwas unter hundert Angeklagten der weitaus größte Anteil an Todesurteilen ausgesprochen: 30 von insgesamt 53 Todesurteilen wurden im Zusammenhang mit den Evakuierungsmärschen ungarischen Juden gefällt.³⁰ Die Briten hatten sich durch diese rigorose Bestrafung von NS-Gewaltverbrechen eine Stärkung des durch die NS-Herrschaft getrübbten demokratischen Rechtsempfindens der österreichischen Bevölkerung erhofft. Dieser erzieherische Erfolg blieb nicht zuletzt aufgrund des fehlenden Interesses in der Öffentlichkeit aus.³¹

Der Prozess gegen vier ehemalige Mitglieder des Liebenauer Lagerpersonals begann am 8. September 1947 vor einem Oberen Britischen Militärgericht unter Vorsitz von Sir Douglas Young. Angeklagt waren der Lagerleiter Nikolaus Pichler, dessen unmittelbarer Untergebener, der Lagerführer Alois Frühwirt, Franz Edder, Frühwirts Vorgänger als Lagerführer, sowie der Lagerpolizist Josef Thorbauer wegen Massaker an ungarischen Juden im Liebenauer Ausländerlager.³² Die Anklagen lauteten auf Mord nach § 134 des österreichischen Strafgesetzbuches³³ sowie auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem österreichischen Kriegsverbrechergesetz vom 26. Juni 1945 (StGBI. Nr. 32).³⁴

Bereits am zweiten Verhandlungstag, dem 9. September 1947, wurde Franz Edder von der gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen und auf freien Fuß gesetzt. Mehrere Zeugen hatten ausgesagt, dass Edder zum Zeitpunkt der Ankunft der Juden aus dem Lager bereits ausgeschieden war.³⁵ Nikolaus Pichler sowie Alois Frühwirt wurden am fünften und letzten Verhandlungstag, dem 12. September, schuldig gesprochen und zum Tode durch den Strang verurteilt.³⁶ Wie in der Urteilsbegründung festgehalten, hatte Pichler nicht nur die Ausgabe von Medikamenten an die Kranken verweigert, sondern den Befehl zu ihrer Erschießung gegeben.³⁷ Frühwirt gestand, mehrere Juden selbst erschossen zu haben.³⁸ Im Falle des vierten Angeklagten, Josef Thorbauer, waren nicht genug Beweise vorhanden, um ihn des Mordes zu überführen. In Punkt zwei der Anklage (Verletzung der Menschlichkeit und Menschenwürde) wurde der von Zeugen wiederholt als äußerst brutaler Mensch bezeichnete Thorbauer jedoch für schuldig befunden und zu drei Jahren Gefängnis verurteilt.³⁹

Die Berichterstattung

Die NS-Prozesse rückten eine Vergangenheit vor das Auge der Menschen im Land der Täter und begründeten zugleich die Verantwortung für ein *Bild* der Vergangenheit, die man nicht allein den Opfern übertrug. Diese „große Chance für die deutsche Nachkriegsdemokratie“ - so Peter Steinbach - bestand insbesondere in einer bewussten Auseinandersetzung mit der vergangenen Wirklichkeit, in dem damit verbundenen Prozess, diese vor einer Verzeichnung durch Verharmlosung, Verdrängung, bewusste Leugnung oder durch Selbstbetrug zu bewahren.⁴⁰ Eine besondere Bedeutung kam somit der Berichterstattung in den Zeitungen zu, welche Verbrechen und Strafe für eine breite Öffentlichkeit thematisierten. Vorweg sei darauf verwiesen, dass Lord Schuster, als Director der Legal Division der oberste britische Justizbeamte in Österreich, überaus großen Wert darauf legte, dass die Presseberichte über Prozesse vor britischen Militärgerichten die Wahrung der Rechte der Angeklagten sowie die Basis einer demokratischen Rechtsprechung hervorstrichen. Dadurch sollte das Ansehen der britischen Rechtsprechung erhöht werden.⁴¹

1947 dominierten die drei von den zugelassenen demokratischen Parteien Österreichs - SPÖ, ÖVP und KPÖ - herausgegebenen Tageszeitungen „Das Steirerblatt“ (ÖVP), „Neue Zeit“ (SPÖ) sowie „Die Wahrheit“ (KPÖ) die steirische Medienlandschaft.⁴² Ihre den „Liebenauer Prozess“ begleitende Berichterstattung soll im Folgenden näher analysiert werden.

„Die Wahrheit“

Analog zur Zeitung der kommunistischen Partei des Burgenlandes, „Freies Burgenland“, welche insgesamt fünfzehn Beiträge einem im Zusammenhang mit Massakern an ungarischen Juden in Rechnitz geführten Volksgerichtsprozess widmete,⁴³ veröffentlichte auch „Die Wahrheit“ die größte Anzahl an Artikeln zu den Vorfällen im Lager Liebenau. Bereits am 14. Mai 1947 machte die kommunistische Tageszeitung auf die Entdeckung eines Massengrabes im Lager Liebenau „am zweiten Festtag der Befreiung, am 8. Mai“⁴⁴ aufmerksam und schildert einige Szenen aus dem „Todeslager“. Der Artikel schließt mit der Kritik: „Unverständlich ist es, warum die Erhebungen und die Aussagen der Zeugen, die von diesen Morden wussten, so spät erfolgten. Wir werden über das Ergebnis der weiteren Untersuchung berichten.“⁴⁵

Der folgende als „Mörder bekam Zigaretten als Belohnung“ betitelte Bericht konzentriert sich auf Ergebnisse von Recherchen eines Reporters, der ehemalige Angehörige des Lagerpersonals zu den „Massenmorden“ befragte. Diese beschuldigten unter anderem den Lagerführer Frühwirt, Volkssturmlaute zur Tötung von Gefangenen aufzufordern zu haben. Wiederum übt die Zeitung Kritik am Umgang mit der Causa:

Der ehemalige Lagerführer Frühwirt befand sich zumindest noch vor einigen Wochen auf freiem Fuß. [...] Es ist erstaunlich, dass bei der Fülle der Details, die von diesem Massenmorden in der Bevölkerung bekannt sind, von den Behörden keine umfassende Aktion eingeleitet wird und das furchtbare Geschehen verheimlicht wurde. Die ganze Angelegenheit wird noch viel Staub aufwirbeln.⁴⁶

Am 29. Mai 1947 berichtet „Die Wahrheit“ über „weitere Exhumierungen im Lager Liebenau“ und betonte zugleich die Exklusivität ihrer Berichterstattung:

Bisher hatte keine offizielle Stelle zu den Enthüllungen der „Wahrheit“ über die Massenmorde im Lager Liebenau Stellung genommen. Nun teilt die Austria-Presse-Agentur in einer Verlautbarung mit, „dass der Verdacht, innerhalb des Lagerbereiches des ehemaligen Ausländerlagers Liebenau im Südteil von Graz befände sich ein Massengrab, sich bestätigt hat.“ Der APA-Bericht spricht von der Auffindung von 39 Leichen.⁴⁷

Bezeichnend für die ausschließlich in der kommunistischen Tageszeitung gestellte Forderung nach „schonungsloser Abrechnung“ mit NS-Verbrechern sowie die Kritik an der Polizei, die Gräueltaten in Liebenau monatelang geheim gehalten zu haben, ist der folgende Leserbrief vom 25. Mai 1947. Wie der vorab erwähnte Tagesrapport des Polizeikommandos Graz dokumentiert, wusste die Polizei de facto spätestens ab Oktober 1945 über ein Massengrab mit ungarischen Juden im Lager Liebenau Bescheid.⁴⁸

Das Lager Liebenau.

Zwei Jahre sind seit der Beendigung des Krieges vergangen, und jetzt erst habe ich durch die „Wahrheit“ von dem Mordgeschehen im Lager Liebenau erfahren. Aber noch furchtbarer als diese Nachricht wirkte auf mich die Tatsache, dass ganze zwei Jahre kein Wort von diesen grässlichen Morden in die Öffentlichkeit drang, obwohl die Polizei davon Kenntnis hatte. Ich habe mit mehreren Leuten darüber gesprochen und war entsetzt, welche Ansichten manche Leute haben. Man geht einer Diskussion über die Frage der Verantwortung, der Schuld und die Verpflichtung, diese Morde soweit es in unserer Macht steht, zu sühnen, geflissentlich aus dem Wege. Eine Frau sagte zu mir: „Es hilft nichts, wenn man Vorfälle der braunen Schreckenszeit in Erinnerung bringt, dadurch wird nur zu beweisen versucht, dass wir Österreicher mitschuldig sind am Kriege, der Tag unserer endgültigen Befreiung wird verzögert und letzten Endes kann man die Toten sowieso nicht mehr lebendig machen.“ Diese Denkmalsart ist dumm und unmenschlich und schuld daran, dass in Österreich der entscheidende Schritt, der uns von einem besseren Leben trennt, nicht gemacht wird. Wir müssen der ganzen Welt beweisen, dass die Verbrecher in unserem Volk ganz dünn gesät waren und dass wir gewillt sind, mit ihnen schonungslos abzurechnen. Darauf warten alle ehrlichen, anständigen Leute. Dann werden wir auch im Ausland Vertrauen gewinnen. Dora Z.⁴⁹

Eine Serie von insgesamt fünf Artikeln, die den Tathergang schildern und Zeugenaussagen wiedergeben, begleitet ab 9. September 1947 jeden der Verhandlungstage.⁵⁰ Neben dem Prozessverlauf kommt auch die Stimmung im großen Schwurgerichtssaal des Grazer Landesgerichts zur Sprache:

Die Zeugin Susanne Geiger, die in der Lagerverwaltung arbeitete, sagte aus, sie sei mit Frühwirt, einem gewissen Schroeder und einem Gestapomann zum Murofer gegangen, „um zu sehen, ob die 60 Juden, die in einer Sandgrube lagen, ahnten, ob sie erschossen werden sollten.“ Den zur Erschießung bestimmten Lagerinsassen wurde gesagt, sie seien zwecks Entlausung in die Grube geschafft worden. Frühwirt stieß einen Mann, der aus der Grube stieg und um sein Leben bat, wieder zurück. Bald darauf wurden alle erschossen.⁵¹ [...]

Staatsanwalt: „Wussten Sie [Pichler], dass die Juden wenig zu essen bekamen?“

Angeklagter: „Es war nicht wenig, ich habe jetzt auch nicht mehr.“ (Gelächter im Zuhörerraum.) [...]

Die Aussagen des als Zeugen vernommenen Angeklagten Frühwirt erregten großes Aufsehen. Er gab zu, einen Mord begangen zu haben sowie bei Massenerschießungen dabei gewesen zu sein. Über die Verpflegung im Lager sagte er, dass es gleich nach der Ankunft des Transports Gulasch gegeben hätte. (Gelächter im Zuhörerraum.)⁵²

Die Berichte über den Liebenauer Prozess in „Die Wahrheit“ schließen mit einem Artikel über die Plädoyers der Verteidiger⁵³ und der Urteilsverkündung,⁵⁴ der die Ankündigung über weitere Prozesse im Zusammenhang mit den Todesmärschen ungarischer Juden durch die Steiermark angeschlossen ist.⁵⁵

„Das Steirerblatt“

Im Gegensatz zu „Die Wahrheit“ widmete die Parteizeitung der ÖVP der Entdeckung eines Massengrabes im Lager Liebenau lediglich eine Kurzmeldung, die sich auf einen Bericht der österreichischen Presseagentur APA bezieht. Vorsichtig formuliert heißt es darin:

Man vermutet, dass es sich um die Leichen ehemaliger ausländischer Arbeiter, zum Teil wahrscheinlich ungarischer Juden, handelt. Bisher konnte jedoch noch keine Leiche identifiziert werden. Gerüchteweise verlautet, dass knapp vor Kriegsende in diesem Lager eine Reihe von Exekutionen stattgefunden haben soll.⁵⁶

Anfang September 1947 kündigt „Das Steirerblatt“ eine „nächste Serie politischer Prozesse“, allen voran die „große [...] Militärgerichtsverhandlung wegen der Judenmorde in Liebenau“⁵⁷ an. Wie in den Zeitungen der kommunistischen und sozialdemokratischen Parteien Österreichs erscheint auch hier zu jedem der insgesamt fünf Verhandlungstage ein eigener Artikel.⁵⁸ Der erste als „Fünf Judenmörder der Lager Liebenau und Steinfeld vor Gericht“ betitelt Bericht bezieht sich neben einer Vorstellung der Angeklagten auf die Anklagerede des Staatsanwaltes „Mr. Rawlins“, die „grauenhaften Exhumierungsergebnisse“ sowie den Beginn der Verhöre von etwa sechzig geladenen Zeugen. Ausführlich werden auch hier Gewaltverbrechen des ehemaligen Lagerleiters, Nikolaus Pichler, sowie des Lagerführers, Alois Frühwirt, geschildert:

Den Leuten wurde täglich nur etwas wässrige Suppe und eine Scheibe Brot verabfolgt. Pichler erklärte, an die „jüdischen Schweine“ dürften keine Medikamente ausgefolgt werden und befahl dem Krankenwärter Fugger, für die Kranken Morphium bereitzuhalten, „man werde die Juden nicht länger füttern“; Futter verweigerte aber die Vergiftung. Nun ließ Pichler eine Anzahl der Kranken mit den Worten „Jetzt geht der Spaß los“, in die Luftschutzbunker tragen, wo die Leute erschossen wurden. Einige Tage später ließ Pichler wiederum zahlreiche Juden erschießen. [...]

In einem bereitgestellten Grabe waren noch etwa 20 Juden lebend, die um Gnade baten, aber Frühwirt stieß sie in die Grube zurück. Pichler erpresste Juden Geständnisse über Deckendiebstähle, erschoss dann einen, während Frühwirt auf Pichlers Befehl einen anderen ins Gesicht schoss.⁵⁹

Während sich der Bericht über den zweiten Verhandlungstag auf Zeugenaussagen und Edders Freispruch bezieht,⁶⁰ konzentriert sich der dritte Artikel auf die Obduktionsergebnisse von Dozenten Dr. Fossel sowie Frühwirts und Pichlers Einvernahmen als Zeugen. Letzterer will Recht oder Unrecht seiner Handlungen nie geprüft, sondern nur seine Pflicht getan haben.⁶¹ Auffallend ist der Verweis auf Thorbauers Erklärung, „als Bibelforscher und Adventist keinerlei Rassenhass zu hegen und mit dem Nationalsozialismus nie sympathisiert zu haben.“⁶² Wie in der Überschrift des Artikels „Er wird stets nach der Schrift leben“ bereits hervorgehoben, erwähnte Thorbauer während seiner Einvernahme, „er liebe die Juden und werde ‚stets nach der Schrift leben‘.“⁶³ Wie weit Thorbauertatsächlich Mitglied der im Nationalsozialismus verfolgten Adventisten und „Bibelforscher“ war beziehungsweise inwiefern diese Aussage lediglich seiner Verteidigungslinie und Betonung seiner Opferrolle entsprach, lässt sich vor der Einsichtnahme der Prozessakten nicht feststellen. Die Meldung über Thorbauers am nächsten Tage erfolgte Verurteilung zu drei Jahren Gefängnis nach dem Kriegsverbrechergesetz führt seine Aussage auf jeden Fall ad absurdum.

Die den „Liebenauer Prozess“ begleitende Artikelserie in „Das Steirerblatt“ endet mit einem verhältnismäßig kurzen Bericht über die Verurteilung der drei Angeklagten, welcher beinahe nahtlos in eine Schilderung des „Steinfeld Prozesses“ übergeht.⁶⁴ Bereits eine Woche später publizierte die Zeitung eine neue Folge von Artikeln über weitere Prozesse im Zusammenhang mit den Todesmärschen ungarischer Jüdinnen und Juden durch die Steiermark.⁶⁵

„Neue Zeit“

Auch die „Neue Zeit“, Parteiblatt der Steirischen Sozialdemokratischen Partei, berichtete ausführlich über den „Liebenauer Prozess“. Den Startschuss dazu gab eine Kurzmeldung über die im Mai 1947 stattgefundenen Exhumierungen im Lager Liebenau, deren Form und Inhalt sich vom Bericht im „Steirerblatt“ kaum unterscheiden.⁶⁶ Im Septem-

ber desselben Jahres publizierte die „Neue Zeit“ analog zu den Zeitungen der ÖVP und KPÖ jeweils einen Artikel über jeden der insgesamt fünf Prozesstage.⁶⁷

Wenngleich die Berichterstattung allein aufgrund des Prozessverlaufs in groben Zügen jener der „Wahrheit“ und des „Steirerblatts“ ähnelt, stechen doch einige Spezifika der „Neuen Zeit“ ins Auge. Abgesehen von einem formalen Fehler, der in der Zuteilung des im „Steinfeld-Prozess“ angeklagten Josef Pammer zum „Liebenauer Prozess“ besteht,⁶⁸ fällt - analog zu „Das Steirerblatt“ - zunächst die Emphase auf Thorbauers Eigenschaft als „Bibelforscher“ auf. Neben der Überschrift „Bibelforscher‘ unter Mordanklage“ ist dieses in „Die Wahrheit“ vollkommen ausgesparten Thema Gegenstand eines eigenen Absatzes:

In pathetischen Worten bezeichnet Thorbauer, der sich seit 1920 mit der Erforschung der Bibel befasst, in der Zeugenbank alle gegen ihn gerichteten Aussagen als Lügen und die Zeugen als Meineidige und ruft mit erhobenen Armen pathetisch aus: „Ich habe immer nach der Heiligen Schrift gelebt und werde immer nach ihr leben!“ (Gelächter im Zuschauerraum. Der Vorsitzende droht mit der Räumung des Saales.)⁶⁹

Der markanteste Unterschied zu den beiden übrigen Tageszeitungen besteht in der dramatischen Schilderung der Reaktionen der Angeklagten sowie der Zuhörer auf die Verlautbarung der Todesstrafe:

Um 10.50 Uhr betritt Pichler den Saal. Er wurde des Mordes für schuldig befunden, da er sich, um der Mühe zu entgehen, der Juden auf bequeme Weise entledigen wollte. Er wurde daher zum Tode durch den Strang verurteilt.

Totenstill ist es im Saal geworden. Beinahe wagt niemand zu atmen. Bei der Verkündung des Urteils schien es, als zuckte Pichler einem Moment mit den Augen. Er bewahrt jedoch Fassung, verneigt sich vor dem Gerichtshof, wendet dann sein Haupt den Zuhörern zu und grüßt ein letztes Mal durch ein leichtes Senken desselben. Unter den Zuhörern ist unterdrücktes Schluchzen zu vernehmen.

Aber schon wird die Aufmerksamkeit auf den nächsten Angeklagten Frühwirt gelenkt, der nun hereingeführt wird. Auch dieser Mann wurde des Mordes an vier Juden für schuldig befunden und zum Tode durch den Strang verurteilt.

Auch Frühwirt verlässt, zwar etwas bleich, aber in guter Haltung den Saal. In den Augen einiger Menschen stehen Tränen. Ja sogar Zeugen, die belastend für die beiden Angeklagten aussagten, konnten sich der Rührung nicht erwehren. Nur in den Gesichtern von zwei Zeugen ist eine gewisse Genugtuung darüber zu lesen, dass das Todesurteil verhängt wurde.⁷⁰

Bemerkenswert an dieser Passage ist die Schilderung der guten [sic!], gleichsam heroischen Haltung der Angeklagten bei der Bekanntgabe ihrer Verurteilung zum Tode, der nicht zuletzt aufgrund des pathetischen Stils eine durchaus positive Bewertung zukommt. Diese wird durch die Beschreibung einerseits des Mitgeföhls der Zuhörer und andererseits der „gewissen Genugtuung“ zweier nicht näher definierter Zeugen unterstrichen. Dies legt die Vermutung nahe, dass bei den LeserInnen Sympathien für die Verurteilten erweckt werden sollen. Beinahe entsteht der Eindruck, als wären die Täter zu den eigentlichen Opfern geworden - ein Rollentausch, der ab 1947 österreichweit die Auseinandersetzung von ÖVP und SPÖ mit der nationalsozialistischen Vergangenheit verstärkt prägen sollte.⁷¹

Resümee

Wie das Beispiel des „Liebenauer Prozesses“ illustriert, kommt heute den zeitgenössischen Presseberichten als Aufbereitung des Prozessgeschehens für ein breites Publikum eine mehrfache (Informations-)Funktion zu: Als gestraffte, lesbare Fallschilderungen überliefern sie neben dem historischen Kontext den Prozessverlauf, vielfach die Atmosphäre im Gerichtssaal sowie die Emotionen der Verfasser beziehungsweise lassen sie auch Annahmen über Rezeptionserwartungen zu.⁷² Damit fungieren sie als sensibler Seismograf für den Umgang der Nachkriegsparteien und auch der Öffentlichkeit mit der NS-Vergangenheit.⁷³

Trotz der - im Vergleich zu den Schilderungen burgenländischer Parteiblätter von Verfahren rund um Massaker an ungarischen Juden⁷⁴ - zahlreichen Ähnlichkeiten in der Berichterstattung der drei steirischen Zeitungen, lassen sich zugleich signifikante parteispezifische Unterschiede feststellen. Zu den auffallendsten zählt sicherlich die allein von der kommunistischen „Wahrheit“ erhobene Forderung nach „schonungsloser Abrechnung“ mit den NS-Verbrechern sowie deren Kritik an den Behörden, die Vorfälle im Lager Liebenau beinahe zwei Jahre lang verheimlicht zu haben.

Aufgrund der nahezu identen Berichterstattung der „Neuen Zeit“ und des „Steirerblatts“ fällt eine Differenzierung zwischen diesen beiden Zeitungen nicht leicht. Themen, denen in „Die Wahrheit“ eine deutlich verschiedene Gewichtung zukommt - allen voran den Ergebnissen der Exhumierungen sowie der implizierten Zugehörigkeit eines der Angeklagten zu einer Sekte - behandeln die Blätter der ÖVP und SPÖ auf ähnliche Weise. Tendenzen zu einer Umkehrung der Opfer-Täter-Dichotomie, wie im abschließenden Artikel über die Verhängung der Todesstrafe angedeutet, treten jedoch ausschließlich in der „Neuen Zeit“ zutage.

Die Vermutung liegt nahe, dass sich mit dem heraufziehenden Kalten Krieg und dem damit verbundenen Antikommunismus, dem sukzessiv stärker werdenden Werben um die Stimmen der ehemaligen NSdAP-Mitglieder⁷⁵ sowie dem vermehrten Durchsetzen der „Opfertheorie“⁷⁶ der Umgang der einzelnen steirischen Parteiblätter mit NS-Gewaltverbrechen und deren Ahndung bei weitem deutlicher voneinander differenziert als im dies noch im Falle des „Liebenauer Prozesses“ vom September 1947 geschah. Eine konkrete Untersuchung zu diesem emotional hochbesetzten und politisch virulenten Themenfeld steht bisher weitgehend noch aus.

*Barbara Stelzl-Marx ist Stellvertretende Leiterin
des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Kriegsfolgenforschung in Graz*

- ¹ Leopold Banny, Der „Südostwall“ im Bereich des Burgenlandes 1944/45, in: Das Burgenland im Jahr 1945. Beiträge zur Landes-Sonderausstellung 1985, hrsg. v. Stefan Karner, Eisenstadt 1985, S. 111-118, hier S. 111; Leopold Banny, Schild im Osten. Der Südostwall zwischen Donau und Untersteiermark 1944/45, Lackenbach 1985; Szabolcs Szita, Verschleppt. Verhungert. Vernichtet. Die Deportation von ungarischen Juden auf das Gebiet des annektierten Österreich 1944-1945. Mit einem Vorwort von György Konrád. Aus dem Ungarischen von Schmidné Tasnádi Ágnes und Winfried Schmidt, Wien 1999, S. 193f.; Hermann Hagspiel, Die „Ostmark“. Österreich im Großdeutschen Reich 1938 bis 1945, Wien 1995, S. 252f.
Ich danke der Abteilung Wissenschaft und Forschung der Steiermärkischen Landesregierung für die Förderung des Forschungsprojektes „Der ‚Liebenauer Prozess‘: NS-Gewaltverbrechen im Spiegel der steirischen Nachkriegspresse“.
- ² Manfred Rauchensteiner, Das militärische Kriegsende im Burgenland 1945, in: Das Burgenland im Jahr 1945. Beiträge zur Landes-Sonderausstellung 1985, hrsg. v. Stefan Karner, Eisenstadt 1985, S. 97-110, hier S. 99.
- ³ Die Festungslinie Niederdonau war in den Abschnitt Nord (beginnend mit Pressburg bis südlich von Weiden am Nordrand des Neusiedlersees), den Abschnitt Mitte (vom Nordrand des Neusiedlersees bis zur Höhe von Ödenburg) und den Abschnitt Süd (vom Süden des Neusiedlersees bis zum Geschriebenstein) unterteilt. Vgl. Eva Holpfer, Der Umgang der burgenländischen Nachkriegsgesellschaft mit NS-Verbrechen bis 1955 am Beispiel der wegen der Massaker von Deutsch-Schützen und Rechnitz geführten Volksgerichtsprozesse, Phil. DA., Wien 1998, S. 17.
- ⁴ Manfred Rauchensteiner, Vom Limes zum ‚Ostwall‘, Wien 1972 [= Militärgeschichtliche Schriftenreihe 21], S. 26ff. Die Festungslinie Steiermark war in folgende Abschnitte unterteilt: Abschnitt I Trifail, Abschnitt II Rann, Abschnitt III Rohitsch-Sauerbrunn, Abschnitt IV Luttenberg-Pettau, Abschnitt V Feldbach-Radkersburg und Abschnitt VI Oberwart-Fürstenfeld. Im Februar 1945 kamen weiters die Abschnitte Mur- und Mürztal sowie Graz-Stadt/Land hinzu. Vgl. Manfred Rauchensteiner, Der Krieg in Österreich 1945. 2., neu bearb. Aufl., Wien 1984, S. 87. Vgl. dazu weiters: Michael Aschenbach / Dieter Szorger, Der Einsatz der ungarischen Juden am Südostwall im Abschnitt Niederdonau 1944/45, ungedr. DA., Wien 1996. Weitere Diplomarbeiten sind in Arbeit. Vgl. Claudia Kuretsidis-Haider, Forschungsergebnisse und -desiderata zum Umgang mit NS-Verbrechen in Österreich, in: Zeitgeschichte im Wandel. 3. Österreichischer Zeitgeschichtetag 1997, hrsg. v. Gertraud Diendorfer / Gerhard Jagschitz / Oliver Rathkolb, Innsbruck-Wien 1998, S. 299-307, hier S. 305.
- ⁵ Banny, Der „Südostwall“, S. 113f.; Szita, Verschleppt, S. 194; Niels Hansen, Die Katastrophe der Juden in Ungarn. Eine kritische Untersuchung der Haltung des IKRK in Genf, in: TRIBÜNE. Zeitschrift zum Verständnis des Judentums 111 (1989), S. 126-134, hier S. 128ff.
- ⁶ Szita spricht von 15.000 bis 17.500 ungarischen Juden, die vom 2. November an innerhalb einer Woche bei Hegyeshalom der SS übergeben wurden. Vgl. Szita, Verschleppt, S. 194.
- ⁷ Eleonore Lappin, Die Ahndung von NS-Gewaltverbrechen im Zuge der Todesmärsche ungarischer Juden durch die Steiermark, in: Keine „Abrechnung“: NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, hrsg. v. Claudia Kuretsidis-Haider / Winfried R. Garscha, Wien 1998, S. 32-53, hier S. 32.
- ⁸ Szabolcs Szita, Die Todesmärsche der Budapester Juden im November 1944 nach Hegyeshalom-Nickelsdorf, in: Zeitgeschichte 3/4 (März/April 1995), S. 124-137, hier S. 124. Während Szita auf S. 124 von 13.500 bis 15.000 ungarischen Juden spricht, die bis März 1945 in der SS-Gefangenschaft ums Leben kamen, verweist der Verfasser auf S. 136 auf die Zahl von 15.500 bis 18.000 Personen. Vgl. zu den Misshandlungen und Morden an ungarischen Juden beim „Südostwallbau“ etwa: Karl Marschall, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Dokumentation. 2. Aufl., Wien 1987, S. 51ff.

- ⁹ Weitere Evakuierungsrouten ungarischer Jüdinnen und Juden durch die Steiermark - etwa über das Gaberl und Trieben - sind bisher so gut wie gar nicht erforscht. Vgl. Judentransport als Beerdigungskommando, in: Die Wahrheit Nr. 213 (16.9.1947), S. 3; Erst Grab schaufeln, dann Genickschuss. Auch Puchner auf freien Fuß gesetzt, in: Die Wahrheit Nr. 214 (17.9.1947), S. 3; Drei Todesurteile im Judenmordprozess, in: Die Wahrheit Nr. 215 (18.9.1947), S. 3.
- ¹⁰ Lappin, Die Ahndung, S. 32; Holpfer, Burgenländische Nachkriegsgesellschaft, S. 19f.; Szita, Verschleppt, S. 225ff.
- ¹¹ Lappin, Die Ahndung, S. 32. Vgl. dazu auch: Benedikt Friedmann, „Iwan, hau die Juden!“ . Die Todesmärsche ungarischer Juden durch Österreich nach Mauthausen im April 1945, St. Pölten 1989 [Schriftenreihe „Augenzeugen berichten“], hrsg. v. Institut für Geschichte der Juden in Österreich, S. 22ff.; Otto Rendi, Geschichte der Juden in Graz und in der Steiermark, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Steiermark 62 (1971), S. 157-177, hier S. 170. Vgl. dazu weiters Österreichische Phonothek, Wien, Michael Zuzanek / Gudrun Waltenstorfer, Alles Schweigen. TV-Dokumentation mit Opfern, Tätern und anonymen Helden, 45 min Farbe, Graz-Wien 1993.
- ¹² Friedmann, Hau die Juden!; Dieter A. Binder, Spurensuche zur steirisch-jüdischen Geschichte 1945-1955. Ein Zwischenbericht, in: Die „britische“ Steiermark, hrsg. v. Siegfried Beer, Graz 1995, S. 435-46, hier S. 441.
- ¹³ Zu den nach Kriegsende errichteten Erinnerungszeichen für die Opfer der Todesmärsche vgl. Dietmar Seiler, Im Labyrinth der Geschichtspolitik. Die Erinnerung an die Shoa im öffentlichen österreichischen Gedächtnis, in: Zeitgeschichte (9/10. September/Okttober 1997), S. 281-301, hier S. 282; Heidemarie Uhl, Erinnern und Vergessen. Denkmäler zur Erinnerung an die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und an die Gefallenen des Zweiten Weltkriegs in Graz und in der Steiermark, in: Todeszeichen. Zeitgeschichtliche Denkmalkultur in Graz und in der Steiermark vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, hrsg. v. Stefan Riesenfellner / Heidemarie Uhl, Wien-Köln-Weimar 1994, S. 111-195, hier S. 123ff.
- ¹⁴ Peter Kammerstätter, Der Todesmarsch ungarischer Juden von Mauthausen nach Gunskirchen im April 1945. Eine Materialsammlung nach 25 Jahren, Linz 1971, S. 8.
- ¹⁵ Ebd., S. 28ff.
- ¹⁶ Die genannte Zahl beinhaltet auch Häftlinge, die aus dem Konzentrationslager Auschwitz nach Österreich gekommen waren. Vgl. Eleonore Lappin, Rechnitz gedenkt der Opfer der NS-Herrschaft, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Jahrbuch 1992, Wien 1992, S. 50-70, hier S. 49; Eleonore Lappin, Das Schicksal der ungarisch-jüdischen Zwangsarbeiter in Österreich, in: Sommerakademie-News. Institut für Geschichte der Juden in Österreich 6, 1996, S. 18-21, hier S. 20; Thomas Albrich, Exodus durch Österreich. Die jüdischen Flüchtlinge 1945-1948, Innsbruck 1987, S. 18f.
- ¹⁷ Stadtarchiv Graz (StA), Liebenauer Hauptstraße 2, 1060/1942.
- ¹⁸ Gabriela Stieber, Displaced Persons - Ausländerlager in Graz, in: Graz 1945. Historisches Jahrbuch der Stadt Graz 25, hrsg. v. F. Bouvier / H. Valentinitich, Graz 1994, S. 235-250, hier S. 245.
- ¹⁹ Barbara Stelzl, Lager in Graz: Zur Unterbringung ausländischer Zivilarbeiter, Kriegsgefangener und KL-Häftlinge 1938-1945, in: Graz in der NS-Zeit 1938-1945, hrsg. v. Stefan Karner, Graz 1998, S. 347-363, hier S. 357f.
- ²⁰ Kriegsende 1945: NS-Terror, Befreiung und Republikgründung in den Akten des DÖW, hrsg. v. Christian Haider, Kataloge des DÖW, Neue Reihe 1, Wien 1996, S. 75.
- ²¹ Ebd.; Judengemetzel als „Spaß“. Beginn des Prozesses gegen die Mörder im Lager Liebenau, in: Die Wahrheit Nr. 207 (9.9.1947), S. 3.
- ²² Massengrab im Lager Liebenau aufgefunden, in: Die Wahrheit Nr. 110 (14.5.1947), S. 3.
- ²³ Archiv der Bundespolizeidirektion Graz (ABPdG), Tagesrapport des Kommandos der Polizei Graz, 15.10.1945, S. 1. Herrn Mag. Harald Knoll, Graz, danke ich für seinen Hinweis auf diese Quelle.
- ²⁴ Judengemetzel, in: Die Wahrheit.
- ²⁵ Fünf Judenmörder der Lager Liebenau und Steinfeld vor Gericht. Für Fleckfieberkranke nur Morphium oder Erschießen - Morde im Luftschutzkeller - 60 Zeugen geladen, in: Das Steirerblatt 3/207s (9.9.1945), S. 3; „Ob Recht, ob Unrecht, ich habe nie geprüft“. Der Liebenauer Mordprozess - Pichler erweitert sein Geständnis, in: Das Steirerblatt 3/209s (11.9.1947), S. 3.
- ²⁶ Archiv der Israelitischen Kultusgemeinde Graz, Gräberverzeichnis des Israelitischen Friedhofs in Graz, S. 23.
- ²⁷ Insgesamt befinden sich auf dem Israelitischen Friedhof in Graz zwei Grabsteine an den Massengräbern ungarischer Juden, die beide folgende Inschrift tragen: „Zur ewigen Erinnerung an die hier ruhenden unbekannt ungarischen jüdischen Opfer aus den Verfolgungsjahren 1938-1945“. Vgl. dazu: Dieter A. Binder, Provinz ohne Juden oder das dumpfe Schweigen der Provinz, in: Graz 1945. Historisches Jahrbuch der Stadt Graz

- 25, hrsg. v. F. Bouvier / H. Valentinitich, Graz 1994, S. 541-556, hier S. 546f. Die aus dem Lager Liebenau exhumierten Leichen wurden beim größeren der beiden Mahnmale bestattet.
- 28 Lappin, Die Ahndung, S. 33; Martin F. Polaschek, Im Namen der Republik! Die Volksgerichte in der Steiermark 1945 bis 1955, Graz 1998 [Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchives 23], S. 163ff. Zu den im Zusammenhang mit den „Todesmärschen“ ungarischer Juden geführten Verfahren im Allgemeinen vgl. auch Eleonore Lappin, Opfer als Zeugen in Gerichtsverfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen: Ein unterbliebener Opfer-Täter-Diskurs, in: Zeitgeschichte im Wandel. 3. Österreichischer Zeitgeschichtetag 1997, hrsg. v. Gertraud Diendorfer / Gerhard Jagschitz / Oliver Rathkolb, Innsbruck-Wien 1998, S. 330-336; Eleonore Lappin, Ungarisch-jüdische Zwangsarbeit in Wien 1944/45, in: Studien zur Geschichte der Juden in Österreich. Reihe B, Bd. 2., hrsg. v. Martha Keil / Klaus Lehmann, Wien-Köln-Weimar 1994, S. 140-165; Hellmut Butterweck, Österreich und seine NS-Prozesse nach 1945. Politischer Opportunismus warf Mörder und Mitläufer in einen Topf, in: Tabu und Geschichte. Zur Kultur des kollektiven Erinnerns, hrsg. v. Peter Bettelheim / Robert Streibel, S. 45-67, hier S. 50f.
- 29 In der Steiermark hielten Militärgerichte vierzehn Prozesse wegen Morden an ungarischen Juden ab. Von den dabei gefällten dreißig Todesurteilen wurden 24 vollstreckt und sechs in Gefängnisstrafen von zehn bis fünfzehn Jahren umgewandelt. Vgl. Eleonore Lappin, Prozesse der britischen Militärgerichte wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern in der Steiermark, in: Österreichischer Zeitgeschichtetag 1995. Österreich - 50 Jahre Zweite Republik, hrsg. v. Rudolf G. Ardelt / Christian Gerbel, Innsbruck-Wien 1997, S. 345-350.
- 30 Siegfried Beer, Aspekte der britischen Militärgerichtsbarkeit in Österreich 1945-1950, in: Keine „Abrechnung“: NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, hrsg. v. Claudia Kuretsidis-Haider / Winfried R. Garscha, Wien 1998, S. 54-65, hier S. 60ff.; Siegfried Beer, Die Briten und der Wiederaufbau des Justizwesens in der Steiermark 1945-1950, in: Die „britische“ Steiermark, hrsg. v. Siegfried Beer, Graz 1995, S. 111-140, hier S. 122f.; Siegfried Beer, „Let right be done“. Die Briten und der Wiederaufbau der steirischen Justiz im Jahre 1945, in: Graz 1945. Historisches Jahrbuch der Stadt Graz 25, hrsg. v. F. Bouvier / H. Valentinitich, Graz 1994, S. 183-241, hier S. 202.
- 31 Schreiben von Lord Schuster, Director, Legal Division, an Major General C. D. Packard, Chief of Staff am 18.9.1946, Public Record Office (PRO) Foreign Office (FO) 1020/347. In: Lappin, Die Ahndung, S. 41.
- 32 Judengemetzel, in: Die Wahrheit. Zum Prozess s. auch die Fotografie in: Steiermärkisches Landesmuseum Joanneum, Bild- und Tonarchiv, KB 22696, Der Liebenauer Kriegsverbrecherprozess; Blick in den Gerichtssaal.
- 33 Winfried R. Garscha / Claudia Kuretsidis-Haider, Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945-1955) als Geschichtsquelle: Projektbeschreibung, Wien 1993, S. 39.
- 34 35 Morde im Lager Liebenau. Marschunfähige erschossen - Die Verhandlung vor dem Militärgericht, in: Neue Zeit Nr. 207 (9.9.1947), S. 3; Fünf Judenmörder, in: Das Steirerblatt. Zum Kriegsverbrechergesetz vgl. etwa Dieter Stiefel, Entnazifizierung in Österreich, Wien-München-Zürich 1981, S. 81ff.
- 35 „Für Zigaretten leg‘ ich noch mehr um.“ Der Liebenauer-Prozess - Edder auf freien Fuß gesetzt, in: Die Wahrheit Nr. 208 (10.9.1947), S. 3.
- 36 Zwei Todesurteile im Liebenauer Prozess. Dramatische Urteilsverkündung im Schwurgerichtssaal - Drei Jahre Gefängnis für Thorbauer, in: Neue Zeit Nr. 211 (13.9.1947), S. 3.
- 37 Pichler war wegen Mordes beziehungsweise Mordbefehles nicht nur im Lager Liebenau, sondern auch im Lager Steinfeld angeklagt, wo er dem Hilfsarbeiter Josef Pammer befohlen hatte, einen sowjetischen Zwangsarbeiter zu erschießen. Vorerst kamen jedoch nur die Fälle in Liebenau zur Verhandlung. Vgl. Fünf Judenmörder, in: Das Steirerblatt; Stelzl, Lager in Graz, S. 357f. Aufgrund der im Liebenauer Prozess über Pichler gefällten Todesstrafe, wurde gegen ihn im Falle des Ausländerlagers Steinfeld kein Strafantrag mehr gestellt. Vgl. Pichler und Frühwirt, in: Das Steirerblatt, S. 3. Pichler wurde freigesprochen. Vgl. Stelzl, Lager in Graz, S. 357f.; Fremdarbeiter unter Zwang ermordet. Der Angeklagte bekennt sich des Mordes schuldig - Ein sensationeller Freispruch, in: Neue Zeit Nr. 211 (13.9.1947), S. 4.
- 38 Pichler und Frühwirt zum Tode durch den Strang verurteilt. Drei Jahre Gefängnis für Thorbauer, in: Die Wahrheit Nr. 211 (13.9.1947), S. 3. Summary of Cases Tried in British Military Courts - October 1945 to 31 August 1948. Particulars of Persons Sentenced to Death. In: PRO FO 1020/228, in: Beer, Militärgerichtsbarkeit, S. 62.
- 39 Pichler und Frühwirt, in: Die Wahrheit; Pichler und Frühwirt zum Tode verurteilt. Thorbauer drei Jahre Kerker - Zwangsarbeiter auf dem Steinfeld erschossen, in: Das Steirerblatt 3/210s (13.9.1947), S. 3.
- 40 Peter Steinbach, NS-Prozesse in der Öffentlichkeit, in: Keine „Abrechnung“: NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, hrsg. v. Claudia Kuretsidis-Haider / Winfried R. Garscha, Wien 1998, S. 397-420, hier

- S. 400. Vgl. dazu weiters: NS-Prozesse - nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten, Grenzen, Ergebnisse, hrsg. v. Adalbert Ruckerl, Karlsruhe 1971; Peter Reichel, *Erinnern an das Vergessen*, München 1995.
- 41 Lappin, *Prozesse der britischen Militärgerichte*, S. 346ff.
- 42 FritzCsoklich, *Massenmedien*, in: *Das neue Österreich. Geschichte der Zweiten Republik*, hrsg. v. Erika Weinzierl / Kurt Skalnik, Graz-Wien-Köln 1975, S. 259-276, hier S. 260f.; Elke Hammer, *Das Grazer Pressewesen im Jahre 1945*, in: *Graz 1945. Historisches Jahrbuch der Stadt Graz 25*, hrsg. v. F. Bouvier / H. Valentinitsch, Graz 1994, S. 559-586, hier S. 578ff.
- 43 Holpfer, *Burgenländische Nachkriegsgesellschaft*.
- 44 *Massengrab*, in: *Die Wahrheit*.
- 45 *Ebd.*
- 46 *Mörder bekam Zigaretten als Belohnung*, in: *Die Wahrheit* Nr. 112 (17.5.1947), S. 3.
- 47 *Weitere Exhumierungen im Lager Liebenau*, in: *Die Wahrheit* Nr. 121 (29.5.1947), S. 3.
- 48 *ABPdG, Tagesrapport*.
- 49 *Das Lager Liebenau*, in: *Die Wahrheit* Nr. 119 (25.5.1947), S. 6.
- 50 *Judengemetzel*, in: *Die Wahrheit*; „Für Zigaretten“, in: *Die Wahrheit*; *Todesursache - Genickschuss. Frühwirt gesteht - Ein Zeuge unter Mordverdacht*, in: *Die Wahrheit* Nr. 209 (11.9.1947), S. 3; *Der Liebenauer Prozess*, in: *Die Wahrheit* Nr. 210 (12.9.1947), S. 3; *Pichler und Frühwirt*, in: *Die Wahrheit*.
- 51 „Für Zigaretten“, in: *Die Wahrheit*.
- 52 *Todesursache*, in: *Die Wahrheit*.
- 53 *Liebenauer-Prozess*, in: *Die Wahrheit*.
- 54 *Pichler und Frühwirt*, in: *Die Wahrheit*.
- 55 *Die Ankündigung bezieht sich auf den Prozess vor dem Obersten britischen Militärgericht gegen Franz Lindenbaum, Fritz Winkler, Josef Egger, Albin Großmann, Karl Leitenmüller und Franz Puchner, die des Mordes und der Verletzung der Menschenwürde im Zuge des Evakuierungsmarsches ungarischer Juden vom Gaberl nach Trieben beschuldigt wurden*. Vgl. dazu etwa: *Judentransport als Beerdigungskommando*, in: *Die Wahrheit*; *Erst Grab schaufeln*, in: *Die Wahrheit*; *Drei Todesurteile*, in: *Die Wahrheit*.
- 56 *Massengrab im Lager „Liebenau“*, in: *Das Steirerblatt* 3/121a (29.5.1947), S. 3.
- 57 *Nächste Woche Serie politischer Prozesse*, in: *Das Steirerblatt* 3/206s (7.9.1943), S. 3.
- 58 *Fünf Judenmörder*, in: *Das Steirerblatt*; „Heil Hitler, Mordbefehl ausgeführt!“ *Lebendig begraben - Zweiter Verhandlungstag im Liebenauer Judenmordprozess*, in: *Das Steirerblatt* 3/208s (10.9.1947), S. 3; *Ob Recht*, in: *Das Steirerblatt*; „Er wird stets nach der Schrift leben“. *Frühwirt gesteht vier Morde ein - Thorbauer leugnet alles - Heute Urteil*, in: *Das Steirerblatt* 3/210s (12.9.1947), S. 3; *Pichler und Frühwirt*, in: *Das Steirerblatt*.
- 59 *Fünf Judenmörder*, in: *Das Steirerblatt*.
- 60 *Heil Hitler*, in: *Das Steirerblatt*.
- 61 *Ob Recht*, in: *Das Steirerblatt*.
- 62 *Er wird stets nach der Schrift leben*, in: *Das Steirerblatt*.
- 63 *Ebd.*
- 64 *Pichler und Frühwirt*, in: *Das Steirerblatt*.
- 65 Vgl. dazu etwa: *Der Judentodesmarsch über Gaberl und Tauern. Volkssturmmänner vor dem Britischen Gericht - Gnadenschuss für den Selbstmörder*, in: *Das Steirerblatt* 3/213s (16.9.1947), S. 3; „*Himmelfahrtskommando*“ *Gaberl-Trieben. Ein zweiter Freispruch - Die restlichen Angeklagten als Zeugen*, in: *Das Steirerblatt* 3/214s (17.9.1947), S. 3; *Drei Todesurteile des britischen Gerichtes. Tod durch den Strang für Lindenbaum, Winkler und Egger - 10 Jahre für Großmann*, in: *Das Steirerblatt* 3/215s (18.9.1947), S. 3.
- 66 *39 Leichen in Liebenau exhumiert*, in: *Neue Zeit* Nr. 121 (29.5.1947), S. 3.
- 67 *35 Morde*, in: *Neue Zeit*; *Ein lebender Häftling im Massengrab. Massenmorde des Personals vom Fremdarbeiterlager Liebenau - Ein Freispruch*, in: *Neue Zeit* Nr. 208 (10.9.1947), S. 3; *Ein Geständnis im Liebenauer Prozess. Pichler spielt „Menschlichkeitsapostel“ - Zeuge Wolfsgruber im Effekt schwer belastet*, in: *Neue Zeit* Nr. 209 (11.9.1947), S. 3; „*Bibelforscher*“ *unter Mordanklage. Heute voraussichtlich Urteil im Liebenau-Prozess - Bewegte Szenen im Gerichtssaal*, in: *Neue Zeit* Nr. 210 (12.9.1947), S. 3; *Zwei Todesurteile*, in: *Neue Zeit*.
- 68 *35 Morde*, in: *Neue Zeit*.
- 69 *Bibelforscher*, in: *Neue Zeit*.
- 70 *Zwei Todesurteile*, in: *Neue Zeit*.

- ⁷¹ Holpfer, Der Umgang, S. 149.
- ⁷² Hellmut Butterweck, Der Gerichtssaalbericht als den Akt ergänzende Primärquelle, in: Keine „Abrechnung“: NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, hrsg. v. Claudia Kuretsidis-Haider / Winfried R. Garscha, Wien 1998, S. 314-318.
- ⁷³ Vgl. dazu etwa J. Wilke / B. Schenk / A. A. Cohen / T. Zemach, Holocaust und NS-Prozesse. Die Presseberichterstattung in Israel und Deutschland zwischen Aneignung und Abwehr, Köln-Weimar-Wien 1995 [Medien in Geschichte und Gegenwart. Bd. 3, hrsg. v. Jürgen Wilke].
- ⁷⁴ Holpfer, Der Umgang, S. 136ff.
- ⁷⁵ Spätestens ab 1947/48 lag es nicht im Interesse von ÖVP und SPÖ, das Potential ehemaliger Nationalsozialisten im Hinblick auf die Wahlen 1949 und folgende mit einer entsprechenden Berichterstattung zu „vergrämen“. Vgl. dazu: Dieter A. Binder, Provinz ohne Juden. Anmerkungen zur Restauration in „Innerösterreich“, in: Österreichischer Zeitgeschichtetag 1993. 24. bis 27. Mai 1993 in Innsbruck, hrsg. v. Ingrid Böhler / Rolf Steininger, Innsbruck 1995, S. 66-78, hier S. 72.
- ⁷⁶ Zentraler Angelpunkt des Argumentationskonstrukts der Zweiten Republik war die in die Unabhängigkeitserklärung Österreichs vom 27. April 1945 aufgenommene „Tatsache, dass der Anschluss des Jahres 1938 nicht, wie dies zwischen zwei souveränen Staaten selbstverständlich ist, zur Wahrung aller Interessen durch Verhandlungen von Staat zu Staat vereinbart und durch Staatsverträge abgeschlossen, sondern durch militärische Bedrohung von außen und den hochverräterischen Terror einer nazifaschistischen Minderheit eingeleitet, einer wehrlosen Staatsleitung abgelistet und abgepresst, endlich durch militärische und kriegsmäßige Besetzung des Landes dem hilflos gewordenen Volke Österreichs aufgezwungen worden ist.“ In: Unabhängigkeitserklärung Österreichs. Proklamation vom 27. April 1945, in: Staatsgesetzblatt Nr. 1. Zit. nach: Walter Manoschek, Verschmähte Erbschaft. Österreichs Umgang mit dem Nationalsozialismus 1945 bis 1955, in: Österreich 1945-1955. Gesellschaft. Politik. Kultur, hrsg. v. Reinhard Sieder / Heinz Steinert / Emmerich Tálos. [= Österreichs Texte zur Gesellschaftskritik 60], S. 94-106, hier S. 96. Mit Hilfe dieser völkerrechtlichen Okkupationstheorie und natürlich der von den Alliierten in der Moskauer Deklaration von 1943 „angebotenen“ Opfertheorie konnte sich Österreich fortan als „erstes Opfer der nationalsozialistischen Expansionspolitik“ darstellen und somit Schuld und Mitverantwortung an den NS-Verbrechen externalisieren. Vgl. Manoschek, Verschmähte Erbschaft, S. 97; Brigitte Bailer, Kriegsschuld und NS-Gewaltverbrechen in der österreichischen Nachkriegsdiskussion, in: Zeitgeschichte im Wandel. 3. Österreichischer Zeitgeschichtetag 1997, hrsg. v. Gertraud Diendorfer / Gerhard Jagschitz / Oliver Rathkolb, Innsbruck-Wien 1998, S. 122-129, hier S. 122f.; Meinrad Ziegler / Waltraud Kannonier-Finster, Österreichs Gedächtnis. Über Erinnern und Vergessen der NS-Vergangenheit, Wien 1993.

Mauthausen und die Justiz (III). Der Ort Mauthausen im Spiegelbild der Linzer Volksgerichtakten. Eine Materialsammlung.

Konstantin Putz

Vorbemerkungen

Der „Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen“ führt seit Oktober 2000 mit finanzieller Unterstützung der Kulturabteilung des Landes Oberösterreich und des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz das Projekt „EDV-gestützte Erschließung der Volksgerichtsakten am Oberösterreichischen Landesarchiv“ durch.¹ In einem ersten, im Sommer 2002 abgeschlossenen, Arbeitsschritt wurden jene Linzer Volksgerichtsakten erfasst und ausgewertet, die mit einem Urteilspruch beendet haben. Im zweiten Arbeitsschritt werden nunmehr auch jene Fälle EDV-mäßig aufgenommen, in denen wegen Verfahrenseinstellung keine Hauptverhandlung stattfand bzw. kein Urteil ergangen ist.

Das Oberösterreichische Landesarchiv (OÖLA) bewahrt die Akten, Karteien und Register sowie die staatsanwaltschaftlichen Tagebücher des Volksgerichtes Linz auf. Die Volksgerichtsakten sind in 593 Schachteln, die je nach Aktenstärke zwischen 12 und 24 Volksgerichtsverfahren beinhalten, aufbewahrt. Weiters gehören zum Bestand „Volksgerichte Linz“ 22 Handschriften (Register) und vier Karteikästen mit ca. 30.000 Karteikarten.

Grundlage für die elektronische Auswertung der Verfahren sind die so genannten Rüter-Kategorien (Verbrechenskomplexe, Opfer, Dienststellen der Täter) zur Urteilsauswertung, welche für österreichische Verhältnisse adaptiert wurden. Das von Prof. C. F. Rüter geleitete ForscherInnenteam an der Universität Amsterdam publiziert seit den sechziger Jahren westdeutsche Urteile und gerichtliche Einstellungsbeschlüsse² und hat inzwischen eine analoge Übersicht der Gerichtsentscheidungen für die DDR-Verfahren von 1956 bis 1990 sowie niederländischer Verfahren gegen Deutsche und Österreicher erarbeitet.³

Die Auswertung des Aktenbestandes nach Tatorten bietet nunmehr die Möglichkeit einer Darstellung des justiziellen Umganges des Volksgerichts Linz mit dem Tatkomplex Mauthausen. Damit wird die von Winfried R. Garscha begonnene Arbeit „Mauthausen und die Justiz“ am Beispiel der Linzer Volksgerichtsakten fortgesetzt.⁴

Geplant ist die Dokumentation von:

- a) mit Urteil abgeschlossenen Verfahren betreffend Verbrechen im KZ Mauthausen und im Nebenlager Gusen,
- b) mit Urteil abgeschlossenen Verfahren betreffend die übrigen Nebenlager des KZ Mauthausen,
- c) mit Urteile abgeschlossenen Verfahren in Zusammenhang mit der so genannten „Mühlviertler Hasenjagd“,
- d) mit Urteil abgeschlossenen Verfahren betreffend „Todesmärsche“ in das KZ Mauthausen,
- e) eingestellte Verfahren betreffend mutmaßlicher Verbrechen zum Gesamtkomplex KZ Mauthausen.

Mit Urteil abgeschlossene Verfahren betreffend Verbrechen im KZ Mauthausen und im KZ Gusen

Das Volksgericht Linz hat insgesamt fünf Verfahren wegen Verbrechen im KZ Mauthausen und im Nebenlager Gusen mit einem Urteil abgeschlossen. Zwei Urteile betrafen Funktionshäftlinge, eines davon war das einzige vollstreckte Todesurteil des Linzer Volksgerichtes (LG Linz Vg 6 Vr 2370/47 gegen Johann Ludwig). Je ein Urteil wurde über einen Angehörigen der SS-Wachmannschaft, einen Beamten der Gestapoleitstelle Linz sowie einen Angehörigen der Deutschen Erd- und Steinwerke gefällt. Von den fünf Urteilen waren drei Schuldsprüche, wobei eines davon nach der Einvernahme von Entlastungszeugen im Wiederaufnahmeverfahren in einen Freispruch umgewandelt wurde.

Ein großer Mauthausen-Prozess fand in Österreich nicht statt. Zahlreiche Angehörige der SS wurden im so genannten Dachauer Mauthausenprozess von der US-Militärjustiz zur Verantwortung gezogen.⁵

LG Linz Vg 10 Vr 5271/46

Verfahren gegen Anton G. (geb. 18. 5. 1888).

Anmerkungen zur Person:

Seit Mai 1938: NSDAP, Ortsgruppe Lasberg.

1939: NSDAP-Blockleiter, Zellenleiter.

1944: Deutsche Wehrmacht.

September 1944: Wachbataillon Mauthausen der Waffen-SS.

Quelle: OÖLA, Sondergerichte Linz, Schachtel 137.

Aktenstücke: 48, Seiten: 163.

Verfahren eingeleitet durch das Landesgericht Linz-Nord⁶.

Tatkomplexe:

Misshandlung, Verletzung der Menschenwürde.

Hochverrat (Illegalität, Unterstützung der illegalen NSDAP).

Registrierungsbetrug.

Tatbeschreibung:

Misshandlung des Josef S. durch mehrere Schläge mit dem Gewehrkolben.

Misshandlung anderer unbekannter KZ-Häftlinge.

Tatort: KZ Mauthausen (Oberösterreich)

Tatzeit: 1944

Opfer:

KZ-Häftlinge

Anzahl und Namen unbekannt, bekannt ist lediglich der Belastungszeuge Josef S.

Dienststelle des Täters: Wachbataillon Mauthausen, Waffen-SS Totenkopfsturmbannführer

Einleitung des Verfahrens wegen § 4 KVG

Anklageschrift: 29. 7. 1946

Urteil: 19. 6. 1947

Abgeurteilte Personen: 1

Freispruch vom § 7 [richtig § 3] KVG, Rücktritt des Staatsanwaltes von der Anklage betreffend §§ 8, 10, 11 VG.

Anklageschrift vom 29. 7. 1946 (15 St 19654/46, Staatsanwaltschaft Wien) [Auszug]⁷:

„Anton G. habe:

1. in Mauthausen im Jahre 1944 in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnutzung dienstlicher Gewalt den Josef S. und mehrmals andere Häftlinge des dortigen KZ empfindlich misshandelt;

2. in Lasberg in der Zeit zwischen dem 1. 7. 1933 und dem 13. 3. 1938 der NSDAP angehört, als ‚Illegaler‘ in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP durch die unter 1) bezeichneten Taten Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung begangen und durch die unter 3) angeführte Tat sich neuerlich eines Verbrechens schuldig gemacht;

3. ebendort anfangs 1946 die Anmeldung zur Registrierung der Nationalsozialisten unterlassen.

Er habe hierdurch das Verbrechen

zu 1) der Quälerei und Misshandlung nach § 3 des Kriegsverbrechergesetzes,

zu 2) des Hochverrates im Sinne des § 58 StG nach §§ 10, 11 VG.,

zu 3) des Betruges nach § 8 des Verbotsgesetzes begangen

und sei nach § 11 des Verbotsgesetzes und § 34 StG. zu bestrafen.“

Urteil vom 19. 6. 1947 [Auszug]⁸:

„Der Angeklagte wird von der Anklage, in Mauthausen im Jahre 1944 in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnutzung dienstlicher Gewalt den Josef S. und mehrmals andere Häftlinge des dortigen KZ empfindlich misshandelt zu haben, er habe hierdurch das Verbrechen der Quälerei und Misshandlung nach § 7 [richtig: § 3] KVG begangen, [...] und von der weiteren Anklage

1.) in Lasberg in der Zeit zwischen dem 1. 7. 1933 und dem 13. 3. 1938 der NSDAP angehört, als Illegaler in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP durch die oben bezeichneten Taten Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung begangen und durch die unten angeführte Tat sich neuerlich eines Verbrechens schuldig gemacht,

2.) ebendort anfangs 1946 die Anmeldung zur Registrierung der Nationalsozialisten unterlassen zu haben, er habe hierdurch das Verbrechen des Hochverrates nach §§ 10, 11 VG und das Verbrechen des Betruges nach § 8 VG begangen, [...]

freigesprochen.

Entscheidungsgründe:

Die Anklage legt dem Angeklagten zur Last, er habe den Hilfsarbeiter Josef S., der als krimineller Häftling im KZ Mauthausen angehalten wurde und mehrere andere Häftlinge misshandelt. Sie stützt sich hiebei auf die Aussage der Zeugen Josef S. und Rudolf S. Der Angeklagte wird insbesondere vom Zeugen [Josef] S. belastet. [Josef] S. erklärte, er habe im Juli oder August 1944 von G. grundlos mehrere Kolbenhiebe bekommen, durch welche er Verletzungen am Rücken erhalten habe. [Rudolf] S. bestätigt nunmehr, dass [Josef] S. ihm diesen Vorfall im Sommer 1944 mitgeteilt habe.

Die Angaben des Zeugen [Josef] S. stehen in krassem Widerspruch nicht nur zur Verantwortung des Angeklagten, sondern auch zu den Angaben der Zeugen Franz L. und Johann H. Auf Grund der Aussagen dieser beiden Zeugen hat das Gericht als erwiesen angenommen, dass der Angeklagte G. erst Ende Juli 1944 zu den Landeschützen eingerückt ist und bis September 1944 in Ungarisch-Hradisch beim Landeschützenersatz-Batl. 17 Dienst gemacht hat. Dann wurde der Angeklagte mit mehreren anderen in das Lager Gusen überstellt, kam zur Überprüfung seines Tauglichkeitsgrades zweimal nach Dachau und ist erst im Laufe des November 1944 in das KZ Mauthausen gekommen. Dort verblieb der Angeklagte bis zum Zusammenbruch. Derselbe, der den rechten Arm nur bis zur Schulter hoch heben kann, war zu dieser Zeit meistens krank, hat nie als Posten und nie mit einem Gewehr bewaffnet Dienst gemacht, sondern höchstens als Läufer. Der Angeklagte trug nie die Uniform der SS, sondern immer die der Wehrmacht.

Die Zeugen H. und L. sind vollkommen glaubwürdig.⁹ Es könnte von keiner Seite irgend ein Bedenken gegen die Richtigkeit ihrer Aussagen vorgebracht werden. Es bestätigt im übrigen auch die vom Angeklagten vorgelegte Korrespondenz den Umstand, dass er bis September 1944 in Ungarisch-Hradisch wohnte. Die Angaben dieser Zeugen stehen aber in einem unlöslichen Widerspruch mit der Aussage des Zeugen [Josef] S., der immer wieder betont, dass er den Angeklagten bereits im Mai 1944 im KZ Mauthausen gesehen habe und dass sich der angeklagte Vorfall im Juli oder August 1944 zugetragen habe. Ganz zweifellos war der Angeklagte zu diesem Zeitpunkt nicht in Mauthausen. Überdies behauptet [Josef] S. vom Angeklagten mit einem Gewehrkolben geschlagen worden zu sein, während der Zeuge L. bestätigt, dass

der Angeklagte nie ein Gewehr getragen habe. Die Bekundung des L. wird durch die Tatsache bestätigt, dass der Angeklagte am rechten Arm behindert ist, was an sich gegen die Bewaffnung des Angeklagten mit einem Gewehr spricht. Der Zeuge [Josef] S. hat sich aber auch mit seiner eigenen Aussage in Widerspruch gesetzt, denn er behauptet nun, dass er bei jenem Vorfall von dem SS-Scharführer Spatzenegger¹⁰ nicht geschlagen worden sei, während er im Vorverfahren und bei der ersten Verhandlung erklärte, auch Spatzenegger habe ihn damals arg misshandelt. Da es sich bei diesen Widersprüchen keineswegs um unwichtige Momente handelt, sprechen sehr wesentliche Umstände gegen die Glaubwürdigkeit des Belastungszeugen [Josef] S. Diese werden verstärkt, wenn man sich vor Augen hält, dass [Josef] S. 27 mal vorbestraft ist, darunter auch wegen Verbrechens der falschen Zeugenaussage und der Verleumdung. Auf die Aussage eines solchen Zeugen konnte daher ein Schuldspruch nach der sehr schwerwiegenden Anklage nicht gefällt werden. [Rudolf] S. gibt vor dem Bezirksgericht Weitra als Zeuge vernommen an, er wisse nicht mehr, ob [Josef] S. ihm einen Vorfall, nach dem er von G. mit einem Gewehrkolben zu Boden geschlagen worden sei, erzählt habe. In der Hauptverhandlung vernommen erklärt [Rudolf] S., [Josef] S. habe ihm im Sommer 1944 gesagt, dass der G. ihm eine herunter gehaut habe. Der Zeuge [Rudolf] S. hat diesen Widerspruch nicht aufklären können. Jedenfalls ist seine Aussage nicht geeignet, die Bekundung des [Josef] S. zu stärken. Es war daher mangels eines schlüssigen Beweises ein Freispruch von der Anklage nach § 3 KVG zu fällen, wobei zu bemerken ist, dass die Anklage, G. habe auch andere Häftlinge mehrmals misshandelt, in keiner Weise, nicht einmal durch [Josef] S. bekräftigt wird. Im übrigen stützen sich die Entscheidungen auf den Rücktritt des öffentlichen Anklägers von der Anklage.“¹¹

LG Linz Vg 6 Vr 5833/46

Verfahren gegen Josef B. (geb. 25. 2. 1997).

Quelle: OÖLA, Sondergerichte Linz, Schachtel 153.

Aktenstücke: 37, Seiten: 125.

Verfahren eingeleitet durch das Landesgericht Linz-Nord.

Tatkomplex:

Misshandlung, Verletzung der Menschenwürde.

Tatbeschreibung:

Misshandlung von Häftlingen im KZ Mauthausen.

Tatort: KZ Mauthausen (Oberösterreich).

Tatzeit: 1939 - 1945.

Opfer:

KZ-Häftlinge.

K., polnischer KZ-Häftling.

S., österreichischer KZ-Häftling, von Herbst 1939 bis Kriegsende im KZ Mauthausen.

Anzahl und Nationalität der übrigen Opfer unbekannt.

Dienststelle des Täters:

Mechaniker und Kraftfahrer der Deutschen Erd- und Steinwerke (DEST) in Mauthausen/Wienergraben.

Einleitung des Verfahrens wegen § 3 KVG.

Anklageschrift: 5. 6. 1946.

Urteil: 4. 12. 1947.

Abgeurteilte Personen: 1.

18 Monate Haft, verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich und Vermögensverfall gemäß § 3 KVG.

Bedingte Entlassung: 12. 10. 1948, Strafbefreiung 6 Monate, Probezeit bis 12. 10. 1949.

Anklageschrift vom 5. 6. 1946 (15 St 25133/46, Staatsanwaltschaft Wien) [Auszug]¹²:

„Josef B. habe in Mauthausen in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnutzung seiner ihm zustehenden Gewalt Häftlinge des KZ zu wiederholten Malen empfindlich misshandelt.

Er habe hiedurch das Verbrechen der Quälereien und Misshandlungen nach § 3 des KVG begangen und sei nach dieser Gesetzesstelle zu bestrafen.

Begründung:

B. war im KZ Mauthausen als Mechaniker bei den dortigen Erd- und Steinwerken mit der Aufsicht über den Fuhrpark betraut und kam in dieser Eigenschaft auch in den so genannten ‚Wienergraben‘, von wo mit Autos Steine zum Bahnhofsplatz Mauthausen zu transportieren waren. Das Aufladen der Steine wurde von Häftlingen des KZ unter Aufsicht der SS und der so genannten ‚Capos‘ besorgt. Nach einer Anzeige ehemaliger KZ-Häftlinge, die aber in ihre Heimat abgereist sind, hat der Beschuldigte Häftlinge des KZ, wel-

che mit dem Auf- und Abladen des Materials auf die Lastkraftwagen beschäftigt waren, bei dieser Gelegenheit wiederholt misshandelt, in rohester Weise geschlagen und mit den Füßen getreten.

Ein gewisser Alfred Z. aus Hamburg, der seit 1939 Häftling des KZ war, bestätigte auch vor der Gendarmerie Mauthausen, dass B. von allen gefürchtet wurde, weil er dem Kommandoführer Spatzenegger¹³ wiederholt Häftlinge denunzierte, welche dann misshandelt wurden oder nichts zu essen erhielten. Z. selbst weiß nicht mehr, ob der Beschuldigte Häftlinge geschlagen hat, dies wird aber von zwei anderen Zeugen bestätigt. So bekundet der Landarbeiter Friedrich S. aus Schloss Marbach in der Riedmark, der vom Herbst 1939 bis zum Kriegsende Gefangener des KZ war, dass er aus eigener Wahrnehmung Misshandlungen von Häftlingen durch den Beschuldigten bestätigen könne. Als einmal der schon erwähnte SS-Hauptscharführer Spatzenegger die Arbeit der Gefangenen kontrollierte, trieb der Beschuldigte sie zur Arbeit an und trat einige Gefangene mit den Füßen, einen von ihnen, namens K. (Pole), derart, dass dieser liegen blieb. Dem S. versetzte der Beschuldigte einen Stoß, sodass er gegen den Kraftwagen fiel. S. beobachtete öfters, wie B. Gefangene mit Stößen und Fußtritten misshandelte und sie zur Arbeit antrieb. S. bezeichnet den Beschuldigten als einen getreuen Diener der SS. Karl E., Bäcker in Anzendorf 4, früher KZ-Häftling, bestätigt, dass er einmal sah, wie der Beschuldigte einem Häftling, weil dieser zu langsam arbeitete, eine Ohrfeige versetzte. Dieser Zeuge hat vor der Gendarmerie darüber hinaus bekundet, dass der Beschuldigte als Denunziant bekannt gewesen sei und sich ohne Befehl Brutalitäten gegen die Häftlinge habe zuschulden kommen lassen. So habe er selbst öfters gesehen, dass B. Häftlinge mit den Füßen trat, und er wisse, dass er viele Häftlinge schlug. E. hielt diese seine Angaben vor der Gendarmerie als Zeuge nicht aufrecht, behauptet aber, dass ihm derartiges von anderen Häftlingen mitgeteilt worden sei, er habe, wie schon erwähnt, nur einmal gesehen, wie B. einem Häftling eine Ohrfeige versetzte. Der Beschuldigte bestreitet, Häftlinge misshandelt oder denunziert zu haben, und behauptet, Karl E. sei von einem gewissen Josef M. beeinflusst worden, bei dem seinerzeit verschiedene Sachen beschlagnahmt werden mussten. Diesbezüglich wird bemerkt, dass Josef B. verdächtig ist, zur Zeit des Zusammenbruches des deutschen Reiches gelegentlich nur zum Teil mit anderen Personen durchgeführten Beschlagnahmen und Hausdurchsuchungen, Diebstähle verübt zu haben, darunter auch bei dem schon erwähnten M. [...]

Insoweit B. Häftlinge dem S. denunziert haben soll, wird die Ausdehnung der Anklage der Hauptverhandlung vorbehalten.“

Urteil vom 4. 12. 1947 [Auszug]¹⁴:

„Der Angeklagte Josef B. ist schuldig, in Mauthausen in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft unter Ausnutzung einer ihm zustehenden Gewalt Häftlinge im KZ zu wiederholten Malen empfindlich misshandelt zu haben.

Er hat hiedurch das Verbrechen der Quälerei und Misshandlung nach § 3 KVG begangen und wird nach § 3, erster Strafsatz KVG [...] zu 1 ½ Jahren schweren Kerker, verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich [...] verurteilt.

Das gesamte Vermögen des Angeklagten wird für verfallen erklärt.

Entscheidungsgründe:

„[...] Der Angeklagte war vom Jahre 1939 bis 1945 als Mechaniker bei den Erd- und Steinwerken in Mauthausen beschäftigt und mit der Aufsicht über den Fahrpark betraut, wurde auch zeitweise als Kraftfahrer verwendet. In dieser Eigenschaft kam er öfters in den Bereich des KZ Mauthausen, insbesondere in den Wienergraben, von wo mit Autos Steine abtransportiert wurden. Die Beladung erfolgte durch KZ-Häftlinge. Bei dieser Gelegenheit hat der Angeklagte, wie sich insbesondere aus der Aussage des Zeugen Friedrich S. ergibt, Häftlinge des KZ misshandelt. Er hat Häftlinge mit den Füßen getreten, den Polen K. mit solcher Gewalt, dass er eine Zeit lang liegen blieb. Den Zeugen S. stieß er im Jahre 1944 mit der Faust, so dass der Misshandelte gegen das Auto fiel. Diese Aussage wird unterstützt durch die Angaben des Zeugen Karl E., der vor dem Volksgericht vernommen bestätigte, dass der Angeklagte einem Häftling, der zu langsam arbeitete, eine Ohrfeige versetzte. Auch der Zeuge Alfred Z. bestätigt, dass der Angeklagte bei den Häftlingen wegen seiner Hörigkeit gegenüber der SS gefürchtet war. Der Angeklagte gibt zwar zu, Jahre hindurch als Kraftfahrer der Erd- und Steinwerke tätig gewesen und als solcher mit den KZ-Häftlingen in Berührung gekommen zu sein; er bestreitet aber, jemals einen Häftling misshandelt zu haben.

Gegenüber diesem Leugnen des Angeklagten hat das Volksgericht den Beweis auf Grund der Aussagen der Zeugen S., E. und Z. als erbracht angesehen. [...]

Gegen den Angeklagten spricht auch sein schlechter Leumund und seine wiederholten Vorstrafen. Bei zusammenfassender Berücksichtigung aller dieser Umstände gelangte das Volksgericht zur Überzeugung, dass der Angeklagte die oben festgestellten Misshandlungen von Häftlingen sich zu Schulden kommen ließ. [...]

LG Linz Vg 6 Vr 2370/47 (vorher Vg 8 Vr 2103/46)¹⁵

Verfahren gegen Johann Ludwig¹⁶ (geb. 25.11.1919).

Anmerkungen zur Person:

Funktionshäftling, Untercapo im KZ Auschwitz, Häftling im KZ Gusen, dort Stubendienst, so genannter „Halbjude“.

Quelle: OÖLA, Sondergerichte Linz, Schachtel 245.

Aktenstücke: 83, Seiten: 229.

Tatkomplexe:

Misshandlung, Verletzung der Menschenwürde.

Verbrechen der Endphase mit Todesfolge.

Tatbeschreibung:

Misshandlung von Häftlingen des KZ Gusen in seiner Funktion als Stubendienst in mindestens sechs Fällen mit Todesfolge.

Tatort: KZ Mauthausen, KZ Gusen (Oberösterreich).

Tatzeit: 1945.

Opfer:

KZ-Häftlinge.

Nationalität und Zahl der Opfer unbekannt, darunter Juden und Jüdinnen.

Dienststelle des Täters: Funktionshäftling, Stubendienst.

Einleitung des Verfahrens wegen § 3 KVG, § 134 StG.

Anklageschrift: 30. 10. 1946.

Urteil: 15. 1. 1947.

Abgeurteilte Person: 1.

Todesurteil mit Vermögensverfall wegen §§ 3/1, 3/2 KVG.

Anklage vom 30. 10. 1946 (3 St 1948/46, Staatsanwaltschaft Linz) [Auszug]¹⁷:

„Johann Ludwig habe im Laufe des Frühjahrs 1945 in Mauthausen, somit zur Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft

1. indem er missliebigen Lagerinsassen des KZ Mauthausen ein Stuhlbein oder einen Stock über den Hals legte und in der Absicht sie zu töten, so lange auf den Stock oder Stuhlbein getreten, auf eine solche Art gehandelt, dass daraus deren Tod erfolgte.

2. dadurch, dass er unter Ausnützung dienstlicher Gewalt Lagerinsassen des KZ-Lagers unter gröblicher Verletzung der Menschenwürde und der Gesetze der Menschlichkeit durch die unter 1. bezeichnete Tat, Handlungen gesetzt, die den Tod der Betroffenen zu Folge hatten.

Johann Ludwig habe hiedurch:

Zu 1. das Verbrechen des Mordes nach § 134 StG.

Zu 2. das Verbrechen nach § 3/2 KVG

Begangen und sei hiefür nach der zuletzt genannten Gesetzesstelle zu bestrafen.

Begründung:

Der Angeklagte, ein Halbjude, war im KZ-Lager Mauthausen in den Monaten vor der Befreiung Österreichs Stubenältester. Durch Misshandlungen und Quälereien seiner Mithäftlinge, verstand er es die Gunst der Lagerleitung zu gewinnen. Unter Ausnützung dienstlicher Gewalt traktierte er im angenommenen Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, angeblich zur Unterstützung der Ordnung in dem ihm unterstellten Block die Mitinsassen durch Ohrfeigen, Fußtritte und Schläge. Dabei ging der Angeklagte geradezu in sadistischer Weise zu Werke.

Johann Ludwig ging in seiner unmenschlichen Rohheit sogar soweit, dass er Mitinsassen wegen geringfügiger Verstöße gegen die Stubenordnung, aus den Betten zerrte und sie auf die nachgeschilderte Weise ermordete.

Er legte den meistens hilflosen, durch Krankheit und Entbehrung geschwächten Opfern seiner Grausamkeit, ein Holzstück über den Nacken und trat darauf solange herum, bis der Tod die Opfer aus diesen qualvollen Zustand befreite.

Der Angeklagte, der auf diese Weise nach Angaben des Zeugen Z. gegen 300 Menschen ermordet haben soll, bestreitet die ihm zur Last gelegte Tat, gibt lediglich zu, als Stubenältester Mitinsassen des KZ-Lagers Ohrfeigen und Schläge versetzt zu haben.

Der Angeklagte wird den Erhebungen zufolge als nicht einwandfrei bezeichnet. Er wird durch die beantragten Beweise im Sinne der Anklage zu überführen sein.“

Urteil vom 16. 1. 1947 [Auszug]¹⁸:

„[...] Der Angeklagte Johann Ludwig ist schuldig, im Frühjahr 1945 in Gusen in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft unter Ausnützung dienstlicher Gewalt als Stubendienst mehreren Lagerinsassen des Konzentrationslagers Gusen II ein Stuhlbein oder einen Stock auf den Hals gelegt zu haben und solange auf den Stock oder das Stuhlbein getreten zu sein, bis dies den Tod des Betroffenen zur Folge hatte; durch die Tat wurden die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblichst verletzt. Er hat hiedurch das Verbrechen der Quälerei in Misshandlung nach § 3 Abs.2 KVG begangen und wird hierfür nach § 3 Abs.2 KVG zum Tode durch den Strang und gemäß § 389 StPO zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und Vollzugs verurteilt. Das gesamte Vermögen des Angeklagten wird für verfallen erklärt.

Entscheidungsgründe:

[...] Der Angeklagte Johann Ludwig ist Halbjude. Er ist in Wien aufgewachsen, hat dort verschiedene Schulen besucht und auch dort seine Lehrzeit verbracht. Von September 1939 bis 1941 gehörte er der deutschen Wehrmacht an, aus der er als Mischling ersten Grades entlassen wurde. Der Angeklagte war sodann Dreher und wurde im November 1942 wegen Arbeitsvertragsbruchs zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Anschließend kam er im Feber 1943 in das Konzentrationslager Auschwitz, wo er bis 17. 1. 1945 verblieb. Dortselbst hatte der Angeklagte die Stelle eines Unterkapos inne. Zu diesem Zeitpunkt wurde Auschwitz wegen des Herannahens der Russen geräumt; die Insassen wurden zum Teil nach Mauthausen gebracht. Am 27. 2. 1945 langte der Angeklagte in Mauthausen ein. Über sein Verhalten in Auschwitz ist nichts nachteiliges bekannt geworden. In Mauthausen fiel der Angeklagte bereits dadurch auf, dass er sich wichtig machte, Häftlingen gegenüber frech war und sie hie und da schlug. Nach ca. 3 Wochen kamen sowohl der Angeklagte wie auch die als Zeugen vernommenen Häftlinge in das Konzentrationslager Gusen II. Dort wurde der Angeklagte zuerst Hilfsstubendienstler und dann Stubendienstler. Als solcher hat der Angeklagte Häftlinge geschlagen, wenn sie zur Arbeit oder zum Essenholen antraten. Auch wenn die Leute erschöpft und schläfrig von der Arbeit im Stollen zurückkamen, hat sie der Angeklagte hin und wieder gejagt, Schläge ausgeteilt, wobei er die Häftlinge meistens mit dem Ellbogen ins Gesicht schlug. Nachdem der Angeklagte als Stubendienst nicht mehr arbeiten ging, hat er sich hauptsächlich denjenigen Häftlingen zugewendet, welche infolge Krankheit nicht mehr arbeiten konnten. Infolge der unzulänglichen Nahrung litten sehr viele KZ-Insassen an Durchfall. Wenn nun solche Leute ihr Bett beschmutzten, zog der Angeklagte, in einigen Fällen gemeinsam mit dem Stubenältesten ‚Franz‘ aus dem Bett, der Angeklagte legte ein Stuhlbein über den Hals des Opfers und er und Franz traten nun solange auf das Stuhlbein, bis der Misshandelte erwürgt war. Es kam auch vor, dass der Angeklagte und Franz nachts Nachschau hielten, ob Häftlinge verbotswidrig Mützen oder Strümpfe anhatten. Trafen sie einen solchen Häftling, dann wurde er in gleicher Weise zu Tode misshandelt. [...]

Der Angeklagte leugnet die ihm zur Last gelegten Taten. Er behauptet, nie einen Stock oder ein Stuhlbein mit sich getragen, wohl aber eine Gummiwurst, mit welcher er auch zugeschlagen habe, jedoch nur um die Ordnung in der Stube aufrecht zu erhalten. In der Stube seien 3 bis 400 Häftlinge gewesen, die er beim Antreten rechtzeitig in die Einteilung bringen wollte. Auch habe er kleinere Diebstähle der Häftlinge untereinander durch solche Misshandlungen gesühnt. Stubenältester sei ein Münchner namens Franz gewesen. Die Zeugen haben aus Rache gegen ihn ausgesagt, weil er sie vielleicht einmal misshandelt habe.

Das Gericht hatte daher zur Frage der Glaubwürdigkeit der Belastungszeugen Stellung zu nehmen. Es hat diese Frage in vollem Umfang bejaht. Die vernommenen Belastungszeugen haben sich vollkommen glaubwürdig verhalten und haben auch glaubwürdig ausgesagt. Auf Grund ihrer Aussagen steht vor allem fest, dass sie keinesfalls das Gefühl der Rache geleitet hat als sie die Anzeige gegen den Angeklagten erstatteten. [...]

Die Zeugen schließen auch jede Personenverwechslung aus. Sie haben ja auch den Angeklagten nicht weiter verfolgt und haben nicht nach ihm geforscht, sondern sind ihm zufällig in Bad Hall begegnet und haben ihn dort allerdings sofort wiedererkannt. [...]

Der Angeklagte hat mehrfach Entlastungsbeweise geführt und beantragt. Eine Vernehmung des derzeitigen Chefs der Staatspolizei Wien Dr. Heinz Dürmayr entfiel, weil dieser auf Anfrage erklärte, sich an den Angeklagten nicht erinnern zu können. [...] Schließlich hat der Angeklagte die Vernehmung des Zeugen Alexander G. beantragt, der im Konzentrationslager Gusen II die Stellung eines Kalfaktors beim Blockältesten bekleidet haben soll und sich derzeit in Wien befinde, die genaue Anschrift sei ihm unbekannt. Dieser Zeuge könne angeben, dass sich der Angeklagte durchaus nicht anders verhalten habe wie alle anderen KZ-Insassen. Diesen Beweisantrag hat das Volksgericht abgelehnt; dies aus folgenden Erwägungen: Der Angeklagte ist seit Anfang Juni 1946 in Haft, die Anklage wurde ihm am 2.12.1946 behändigt. Dessen ungeachtet hat er erst knapp vor der Hauptverhandlung den Zeugen namhaft gemacht, so dass begründete Zweifel an der Existenz des Zeugen entstehen, im übrigen ist die Verschleppungsabsicht

deutlich erkennbar. Dieser Eindruck verstärkt sich, wenn man berücksichtigt, dass der Angeklagte über diesen G. keine näheren Angaben machen kann und das Beweisthema ganz allgemein fasst. Der Angeklagte kann im übrigen nur behaupten, dass G. im selben Block¹⁹ gewohnt hat, kann selbst aber nicht behaupten, dass G. über die Vorgänge in der Stube, deren Stubendienst der Angeklagte inne hatte, informiert war. Schließlich ist G. auch ein rein negativer Zeuge, er kann ja nach dem Beweisantrag selbst nur darüber aussagen, dass er angeblich nichts von den Quälereien gesehen habe. Ein solcher Zeuge ist nicht geeignet, die positiven Angaben der eingangs angeführten Belastungszeugen zu entkräften oder gar zu widerlegen.

Schließlich wurde im Sinne des Antrages der Verteidigung der Zeuge A. vernommen, der behauptet hat, dass der Angeklagte während seines Aufenthaltes in Auschwitz als Unterkapo seine Stellung nicht missbraucht hat. Auf welche Weise der Angeklagte Kapo geworden sei, kann der Zeuge allerdings nicht angeben. Diese Aussage ist nicht geeignet, den Angeklagten zu entlasten. Denn es handelt sich in diesem Verfahren um das Verhalten des Angeklagten im Lager Gusen II und nicht in Auschwitz. Aber selbst wenn man das Verhalten des Angeklagten in Auschwitz zum Vergleiche heranzieht, kann man keinesfalls zu dem Schluss kommen, dass dem Angeklagten die angelasteten Taten nicht zugemutet werden können. Bei der Frage um den Beweggrund des Angeklagten für seine Übeltaten kam das Volksgericht zu der Überzeugung, dass der Angeklagte aus einem hemmungslosen Selbsterhaltungstrieb heraus gehandelt hat. Durch sein brutales Vorgehen gegen die Häftlinge hat sich der Angeklagte [...] bei den Dienstgraden im Lager Liebkind gemacht und hat dadurch seine eigene Existenz gehoben und gesichert. Er ist ja auch in Gusen in kurzer Zeit vom gewöhnlichen Häftling zum Stubendienst aufgerückt, der nicht mehr zur Arbeit ausrücken brauchte. Als der Entlastungszeuge A. den Angeklagten in Auschwitz kennen lernte, war er bereits Kapo und hatte es daher nicht mehr notwendig, durch Grausamkeit gegenüber seinen Mitgefangenen sein eigenes Leben zu sichern. [...]

Die Strafe für dieses Verbrechen ist nach § 3 Abs.2 KVG die Todesstrafe. Das Gericht hatte mit Rücksicht auf § 13 Abs.1 KVG sich die Frage vorzulegen, ob besonders berücksichtigungswürdige Umstände ein Abgehen von dieser Strafe rechtfertigen. Als einzigen Milderungsgrund hat das Gericht dabei den Umstand festgestellt, dass der Angeklagte selbst offenbar nur wegen seiner rassischen Zugehörigkeit längere Zeit im Konzentrationslager angehalten worden ist. Diese Tatsache war jedoch nicht so schwerwiegend, um das besonders grausame, jeder Menschlichkeit hohnsprechende Verhalten des Angeklagten bei der Behandlung seiner Mitgefangenen aufzuheben. Als besonders erschwerend war aber auch noch zu beachten, dass der Angeklagte in mehreren, mindestens 8 Fällen Tötungen begangen hat. Dass er dabei nicht allein war, sondern meistens im Blockältesten ‚Franz‘ einen Helfer fand, vermag ihn in keiner Weise zu entlasten. Es wurde über ihn daher die Todesstrafe verhängt. Auf Vermögensverfall war nach § 9 KVG zu erkennen.“

Am 15.2.1947 beschloss der Oberste Gerichtshof die Wiederaufnahme des Verfahrens (2 Os 48/47):

„[...] Das Urteil stützt den Schuldspruch ausschließlich auf die [...] Aussagen der genannten Belastungszeugen. Der Oberste Gerichtshof ist der Ansicht, dass diese Grundlage für den Schuldspruch unzureichend ist und sich infolgedessen erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteile zugrunde gelegten Tatsachen ergeben, welche auch nicht durch einzelne etwa anzuordnende Erhebungen beseitigt werden können, sondern eine völlige Erneuerung des Verfahrens notwendig machen.“²⁰

Urteil vom 4. 11. 1947 [Auszug]²¹:

„Der Angeklagte Johann Ludwig ist schuldig, er hat im Frühjahr 1945 im KZ-Lager Gusen, somit in der Zeit der nat. soz. Gewaltherrschaft unter Ausnutzung seiner Gewalt als Stubendienst, zahlreiche Mithäftlinge durch Schläge mit Stöcken, Gummiknütel, Ohrfeigen, Stößen und Fußtritte empfindlich misshandelt, wobei in mindestens 6 Fällen der Tod des misshandelten Häftlings erfolgte. Durch diese Handlungen wurde die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt. Er hat hiedurch das Verbrechen der Quälerei und Misshandlung nach §§ 3, Abs.1 und 2 KVG begangen und wird hiefür gem. § 3 Abs.2 KVG zum Tode durch den Strang und gemäß § 389 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und Vollzuges verurteilt. Gemäß § 9 KVG wird das gesamte Vermögen des Angeklagten für verfallen erklärt. [...]

Entscheidungsgründe:

[...] Würde man die Unwahrheit aller [...] Zeugenaussagen annehmen, dann müssten dieselben entweder subjektiv oder objektiv falsch, oder zwar subjektiv richtig, objektiv jedoch falsch sein. Gegen die erstere Annahme einer bewussten Falschaussage, etwa um den Angeklagten der auch die Zeugen seinerzeit misshandelte, eines auszuweisen, spricht zunächst die unverhältnismäßige Schwere der erhobenen Anschuldigungen, dann aber vor allem und das hielt das Gericht zur Widerlegung dieser Annahme entscheidend, gerade der Umstand, dass die einzelnen Zeugenaussagen derartig von einander differieren. Würden nämlich die Zeugen absichtlich und fälschlich den Angeklagten belasten, dann hätten sie sich zwei-

felllos vorher über ihre Aussagen besprochen und diese aufeinander abgestimmt, da sie doch alle miteinander gut bekannt sind, sodass die Möglichkeit hierfür gewiss gegeben war. Es hätte dann bestimmt nicht jeder der Belastungszeugen einen anderen von ihm selbst beobachteten Mordfall erzählt, sondern es hätten alle oder doch zumindest einige eine bestimmte Ermordung gleichermaßen geschildert, wodurch zweifellos die Glaubwürdigkeit dieses Vorfalles wesentlich erhöht worden wäre. Dass dies nicht geschehen ist, glaubte das Gericht als Indiz dafür werten zu können, dass eine vorhergehende Vereinbarung und Besprechung der Belastungszeugen über die Art ihrer Aussagen und über eine allfällige fälschliche Beschuldigung des Angeklagten ausgeschlossen werden kann. [...]"

Am 4. 11. 1947 wurde Johann Ludwig neuerlich zum Tode (mit Vermögensverfall) verurteilt. Das Todesurteil ist am 25. 2. 1948 in Linz vollstreckt worden.

LG Linz Vg 10 Vr 1268/48

Verfahren gegen Johann Koppensteiner²² (geb. 18. 5. 1912) und Burghart P. (geb. 2. 9. 1917).

Quelle: OÖLA, Sondergerichte Linz, Schachtel 436.

Tatkomplexe:

Misshandlung, Verletzung der Menschenwürde.

Tatbeschreibung:

Misshandlung von Richard D., indem dieser an den Armen aufgehängt und mit einem Ochsenziemer geschlagen wurde.

Tatort: Mauthausen.

Tatzeit: 9. 9. 1944 - 10. 9. 1944.

Opfer:

KZ-Häftlinge.

Widerstand/Opposition.

Dienststelle des Täters: Gestapo.

Einleitung des Verfahrens wegen §§ 3, 4 KVG, § 101 StG.

Ausscheidung des Verfahrens gegen Burghart P. gemäß § 57 StPO am 27. 7. 1948.

Anklageschrift: 2. 10. 1948.

Urteil: 17. 12. 1948.

Abgeurteilte Person: 1.

Freispruch.

Anklageschrift vom 2. 10. 1948 (3 St 4375/47, Staatsanwaltschaft Linz) [Auszug]²³:

„Johann Koppensteiner habe am 9. 9. und 10. 9. 1944 in Mauthausen, zusammen mit dem unter 3 St 2155/48 verfolgten Burghart P. unter Ausnützung dienstlicher Gewalt als Gestapobeamter den Richard D. empfindlich misshandelt, wobei durch die Tat die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt wurden.

Hiedurch habe er begangen:

Das Verbrechen der Quälerei und Misshandlung nach § 3 Abs.2 KVG und sei nach dieser Gesetzesstelle zu bestrafen.“

Urteil vom 17. 12. 1948 [Auszug]²⁴:

„Johann Koppensteiner wird von der gegen ihn erhobenen Anklage, er habe am 9. 9. und 10. 9. 1944 in Mauthausen, zusammen mit Burghart P. unter Ausnützung dienstlicher Gewalt als Gestapobeamter den Richard D. empfindlich misshandelt, wobei die Tat die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt wurden und habe hiedurch das Verbrechen der Quälerei und Misshandlung nach § 3 Abs.2 KVG begangen, gemäß § 259/3 StPO freigesprochen.

Entscheidungsgründe:

[...] Der angeklagte Johann Koppensteiner wurde 1932 Angehöriger des österr. Bundesheeres. Er wurde, nachdem er den Juliputsch 1934 mitgemacht hatte, 1935 in das Gardebataillon aufgenommen und 1937 zur österr. Sicherheitswache übernommen. Nach dem Umbruch 1938 wurde er in die deutsche Schutzpolizei in überstellt. Am 1. 3. 1944 wurde er zur Gestapo nach Linz versetzt und bekam hier das Referat ‚Registrierung der Feindpropaganda‘. Im September 1944 wurde eine größere Aktion gegen die kommunistische Widerstandsbewegung gestartet, wobei es in Wels zu Verhaftungen von ca. 14 bis 16 Personen kam. Diese Verhaftungen wurden von der Linzer Gestapo durchgeführt. Die Verhafteten wurden zunächst nach Linz gebracht, von wo sie noch am selben Tage nach Mauthausen weitergeleitet wurden. Koppensteiner musste im Auftrage seines Vorgesetzten D. nach Mauthausen mitfahren und wurde dort dem Burghart P. als Hilfskraft zugeteilt. [...] Die Aufgabe des Angeklagten Koppensteiner war, die Häftlinge vom

Tor der Steinmauer zur Verwaltungsbaracke des P. zu bringen, dort die von P. durchgeführten Vernehmungen zu protokollieren und sie dann wieder zum Tor zurückzuführen und den SS-Wachen zu übergeben. Bei diesen Vernehmungen in der Verwaltungsbaracke sind die Häftlinge, wie sich im Beweisverfahren ergeben hat, nicht misshandelt worden.

Der Zeuge Richard D. wurde, während er mit anderen Welsler Häftlingen vom Donnerstag bis einschließlich Sonntag an der Lagermauer stehen musste, 2 mal in den Block 1, der sich innerhalb der Lagermauer befindet, geführt und dort von P. und wie der Zeuge angibt, auch vom Angeklagten Koppensteiner schwer misshandelt. Er wurde an den rückwärts zusammengebundenen Händen aufgehängt und mit Ochsenziemern so geschlagen, dass er durch Misshandlungen schwere gesundheitliche Schäden davongetragen hat. Einen Tag vorher wurde D. schon vom SS-Oberscharführer S. im selben Raume auf dieselbe Art und Weise misshandelt. [...]

Ferner gibt der Zeuge an, dass er den Angeklagten öfters im Häftlingslager gesehen hat und dass er sie auf dem Appellplatz einmal vor dem elektrisch geladenem Stacheldraht und einer Flucht gewarnt hat. [...] D. erklärte auch nach eindringlicher Wahrheitsermahnung bei der Hauptverhandlung, er kenne den Angeklagten als denjenigen, der ihn mit P. im Block 1 an 2 aufeinander folgenden Tagen misshandelt hat. Es war nun vom Gericht zu prüfen, ob die Aussage des Zeugen D. hinreicht, um den vom Zeugen geschilderten Sachverhalt als erwiesen annehmen zu können. Dazu war folgendes zu bedenken:

Der Zeuge schildert selbst, wie er mit seinen Kameraden 4 Tage und Nächte lang ohne etwas zu essen zu bekommen an der Lagermauer stehen musste und wie ihn dies erschöpfte. Er wurde am Tage nach seiner Einlieferung, nachdem er schon fast einen ganzen Tag und eine Nacht an der Mauer gestanden war, vom SS-Obersturmführer Schulz²⁵ ohne Beisein des Angeklagten aufgehängt und misshandelt. Bei seinen weiteren stundenlangen Misshandlungen an den folgenden Tagen durch P. und angeblich den Angeklagten verlor er sein Bewusstsein und torkelte, nachdem er wieder zu sich gekommen war, im Kreise herum. Bis zum 30. 5. 1947 verdächtigte D. hinsichtlich seiner Misshandlung einen gewissen H. und glaubte, dass dieser der Gehilfe P. gewesen wäre, weil im Lager überhaupt immer von P. und H. gesprochen worden wäre. Erst als ihm Krim. Insp. B. mitteilte, dass sein zweiter Misshandler auf Grund einer Aussage [...] nur Koppensteiner gewesen sein könne und ihm diesen sozusagen regelrecht in den Mund legte, beschuldigte er diesen.

Auf Grund dieser Tatsache, insbesondere des körperlich völlig erschöpften Zustandes des Zeugen D. schon ehe er mit dem Angeklagten überhaupt in Mauthausen in Berührung kam, waren die Eindrücke des Zeugen und seine Aufnahmefähigkeit bei Beginn der Misshandlungen durch P. und der zweiten Person mit Vorsicht aufzunehmen. Der Zeuge hat den Angeklagten tatsächlich öfters gesehen. So z.B. auf der Fahrt von Linz nach Mauthausen oder bei seinen späteren Vernehmungen in der Baracke außerhalb des Lagers, wohin er sogar vom Angeklagten geführt wurde. Auf diese Weise ist es auch leicht erklärlich, dass der Zeuge von den ihm vorgestellten 6 Personen den Angeklagten als ehemaliges KZ-Bewachungsorgan erkannte und ihn für seinen Misshandler hielt, auch wenn er bei den beiden ihm zur Last liegenden Misshandlungen gar nicht dabei gewesen wäre. Die Angaben des Zeugen gaben ferner noch Anlass zu Bedenken, weil seine einzelnen Aussagen im Vorverfahren sehr flüchtig sind und Widersprüche festzustellen waren. D. behauptete in der Hauptverhandlung, dass der Angeklagte schon in Wels bei den Verhaftungen teilgenommen hat, ohne auf diesen wichtigen Tatumstand in einer seiner früheren Aussagen hinzuweisen. In seiner Aussage vor der Polizei erklärte D., dass der Angeklagte mit einer Lederhose und mit einem grauen Janker bekleidet war. In der Hauptverhandlung spricht er von einer langen Hose und erinnert sich erst nach Vorhalt seiner Polizeiaussage an die Lederhose. Dies zeigt, dass sich der Zeuge an Einzelheiten gar nicht mehr erinnern kann. Ganz unrichtig ist seine Angabe, die Vernehmungen wären nur von P. und dem Angeklagten durchgeführt worden, weil feststeht, dass auch der Zeuge S. solche gemacht hat. Die Angaben des Zeugen D. konnten daher nur mit äußerster Vorsicht aufgenommen werden.

Die Anklage stützt sich ferner auf die Aussage der Zeugin M., die den Angeklagten insbesondere bei der Kriminalpolizei insofern belastete, indem sie behauptete, dass P. und auch Koppensteiner zugeschlagen hätten. Auch diese Aussage mussten in Anbetracht folgender Tatsachen einer sehr kritischen Beurteilung unterzogen werden. Die erste Belastung des Beschuldigten bei der Kriminalpolizei wurde von der Zeugin gemacht, nachdem ihr vom Kriminalbeamten B. eine Einlieferung in Glasenbach angedroht wurde, wenn sie es wagen sollte, Gestapomänner in Schutz zu nehmen. Als die Zeugin den Namen Koppensteiner genannt hatte, war es dem Kriminalbeamten klar, wie er ab heute zugibt, dass dieser auch so ein Schläger gewesen sein muss, nachdem er mit P. zusammengearbeitet hatte. Er legte der Zeugin gewissermaßen in den Mund, den Koppensteiner zu belasten. Beim Untersuchungsrichter erklärte die Zeugin, sie hätte nur gehört, dass die Beiden zugeschlagen haben, aber gleichzeitig schildert sie die guten Seiten des Angeklagten. In der Hauptverhandlung befand sich die Zeugin in einer Zwangslage. Sie musste bei ihren früheren Aussagen bleiben, wollte sie nicht das Verbrechen der falschen Zeugenaussage auf sich

nehmen. Im übrigen gab sie schließlich nur an, nichts Konkretes zu wissen und sagte, sie hätte vielleicht einmal bloß gehört, dass auch Koppensteiner zugeschlagen habe. Dies soll von den SS-Wachen gesprochen worden sein, die sie heute nicht mehr kennt, was ja vielleicht erklärlich ist, weil der Angeklagte zum Stab P. gehörte, der tatsächlich misshandelt hat.

Das Gericht kam auf Grund dieser schwerwiegenden Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit der Zeugenaussagen D. und M. zur Ansicht, dass die Angaben dieser beiden Belastungszeugen nicht hinreichen, mit Sicherheit die zur Wahrheitsfindung nötigen Feststellungen treffen zu können. Dagegen war eine Reihe von Momenten gegeben, die die Verantwortung des Angeklagten wesentlich stützen. Das Ergebnis der Überprüfung des Vorlebens des Angeklagten war derart, dass das Gericht dem Angeklagten eine solche Handlungsweise nicht zumuten konnte. Der Angeklagte ist politisch nie hervorgetreten und ist erst als Beamter der Polizei im Jahre 1941 zur NSDAP gestoßen. Er hat sich während seiner ganzen Dienstzeit bei der Polizei nicht das Geringste zu schulden kommen lassen, sondern hat im Gegenteil, wie aus mehreren Zeugenaussagen hervorgeht, auch bei der Gestapo die Leute in jeder Weise unterstützt, wenn er gegen sie vorzugehen gezwungen war. So sagte der Bürgermeister Dr. Koref²⁶ in seiner Aussage vor der Polizei, dass der Angeklagte eine in seinem Hause durchgeführte Hausdurchsuchung in sehr zuvorkommender Weise durchgeführt hatte. Nach einer eidesstattlichen Erklärung der Hilde K. hat der Angeklagte diese im Jahre 1938 in jeder Weise unterstützt, nachdem ihr Mann, der Jude war, auswandern musste. Der Kaufmann Karl W. berichtet, dass der Angeklagte die von der Gestapo befohlene Beschlagnahme des Radiogerätes seines Vaters in vornehmster Weise durchführte und dass er den Radio noch vor dem Zusammenbruch 1945 seinem Vater wieder persönlich aushändigte, damit dieser nicht geplündert würde. Die ehemaligen Vorgesetzten des Angeklagten [...] sowie seine Kameraden [...] und die Stenotypistinnen der Gestapo [...] schildern den Angeklagten als einen sehr anständigen und wertvollen Menschen und trauen ihm niemals derartige verbrecherische Handlungen zu.

Es ist unter diesen Umständen nicht denkbar, dass sich ein Mann, der sich gegen politische Gegner wie im Falle Dr. Koref, [...] in einer derart anständigen Weise benommen hat, kurze Zeit später in so gemeiner Weise an einen KZ-Häftling vergeht.

Wenn schon aus diesen Gründen schwer anzunehmen ist, dass der Angeklagte die ihm zur Last liegende Tat begangen hätte, so hat das Beweisverfahren mit Sicherheit ergeben, dass die Misshandlungen im Lager der Häftlinge stattgefunden hat und dass nur Leute mit besonderer Genehmigung in dieses Lager Zutritt hatten. Für eine solche Begünstigung hinsichtlich des Angeklagten fehlt jeder Anhaltspunkt. Er war ja auch als Schreiberkraft bei den Misshandlungen gar nicht erforderlich, da bei dieser Gelegenheit keinerlei Aufschreibungen, bzw. von den erpressten Geständnissen keine Protokolle aufgezeichnet wurden. Dass man ausgerechnet den Angeklagten K. nur als Schläger mitgenommen hätte, ist bei der persönlichen Distanz, die zwischen Zierteis, dem Lagerkommandanten, der als einziger die Zutrittsgenehmigung erteilte und dem Angeklagten Koppensteiner bestand, fast nicht denkbar.

Auf Grund der angeführten Sachmomente kam das Gericht zum Schluss zur Überzeugung, dass es unwahrscheinlich ist, dass der Angeklagte den Zeugen D. in der von ihm geschilderten Art misshandelt hat und dass den Aussagen des Zeugen D. und der Zeugin M. nicht jene Beweiskraft zugemessen werden kann, die zu einem Schuldspruch des Angeklagten notwendig ist.

Das Gericht kam daher nach dem eingehendst durchgeführten Beweisverfahren, indem im Gegensatz zum Vorverfahren alles irgendwie Greifbare für und gegen den Angeklagten erörtert wurde, zu dem Ergebnis, dass die Täterschaft des Angeklagten als nicht einwandfrei erwiesen anzusehen ist, weshalb er von der gegen ihn erhobenen Anklage gemäß § 259 StPO im Zweifel freizusprechen war. "

LG Linz Vg 11 Vr 351/52

Verfahren gegen Karl H. (geb. 31. 3. 1916).

Quelle: OÖLA, Sondergerichte Linz, Schachtel 567.

Aktenstücke: 117, Seiten: 353.

Tatkomplexe:

Misshandlung, Verletzung der Menschenwürde.

NS-Gewaltverbrechen in Haftstätten.

Tatbeschreibung:

Ermordung von KZ-Häftlingen im Lager Gusen II.

Tatort: Gusen (Oberösterreich).

Tatzeit: Jänner 1945 bis Mai 1945.

Opfer:

KZ Häftlinge.

Anzahl und Nationalität unbekannt, darunter Juden und Jüdinnen sowie Italiener.

Dienststelle des Täters: Stubendienstkapo des Block 14 im KZ Gusen II.

Einleitung des Verfahrens wegen §§ 1 Abs.2, 3 KVG.

Anklageschrift: 19. 5. 1947.

Urteil: 4. 2. 1948.

Abgeurteilte Person: 1.

Freispruch vom § 1 KVG.

Verurteilung wegen § 3 Abs. 2 KVG.

Vermögensverfall gemäß § 9 KVG.

Strafmaß: 15 Jahre.

Starfantritt in der Männerstrafanstalt Garsten am 13. 2. 1948.

Am 21.2.1951 beschloss das Landesgericht Linz als Volksgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens:

Anklageschrift: 29. 4. 1952.

Urteil: 26. 6. 1952.

Abgeurteilte Person: 1.

Freispruch von § 3 Abs.2 KVG.

Anklageschrift vom 19. 5. 1947 (3 St 3167/46, Staatsanwaltschaft Linz) [Auszug]²⁷:

„Karl H. habe im Laufe des Jahres 1944 und bis zum 5.5.1945 im Lager Gusen II, somit zur Zeit der nat. soz. Gewaltherrschaft

1.) indem er missliebige Lagerinsassen des KZ-Lagers Gusen II mit dem Kopf in einen Wasserbehälter hielt oder sie in erschöpftem Zustand schlug, auf eine solche Art behandelt, dass daraus deren Tod erfolgte.

2.) dadurch, dass er unter Ausnützung dienstlicher oder sonstiger Gewalt Lagerinsassen des KZ-Lagers unter gröblichster Verletzung der Menschenwürde und der Gesetze der Menschlichkeit die unter 1.) bezeichnete Tathandlung gesetzt, die den Tod der Betroffenen zur Folge hatten.

Karl H. habe hiedurch:

zu 1.) das Verbrechen des Mordes nach § 134 StG.,

zu 2.) das Verbrechen nach § 3 Abs.2 KVG

begangen und sei hiefür nach der zuletzt genannten Gesetzesstelle zu bestrafen.“

Urteil vom 4. 2. 1948 [Auszug]²⁸:

„Der Angeklagte Karl H. wird von der Anklage, er habe Mitte Jänner 1945 missliebige Lagerinsassen des KZ-Lagers Gusen II in der Absicht sie zu töten in einen Wasserbehälter gehalten oder sie in erschöpften Zustand geschlagen, auf eine solche Art gehandelt, dass daraus deren Tod erfolgte, [...] freigesprochen. Hingegen ist der Angeklagte schuldig, im Jahre 1945 unter Ausnützung dienstlicher und sonstiger Gewalt Lagerinsassen des KZ-Lagers Gusen II empfindlich misshandelt zu haben. Er hat dadurch das Verbrechen der Quälerei und Misshandlung nach § 3 Abs.2 KVG begangen und wird hiefür nach § 3 Abs.2 KVG unter Bedachtnahme auf § 13 KVG zu fünfzehn Jahren schweren Kerker verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich [...] verurteilt.

Entscheidungsgründe:

[...] Der Angeklagte Karl H. kam als Zigeuner im August 1939 in das KZ Dachau. Von dort gelangte der mit schwarzem Winkel als asozial gekennzeichnete Zigeuner nach Buchenwald. Am 13. 5. 1941 kam er in das Lager Gusen I und Ende 1944 oder Anfang 1945 - nach seinem eigenen Geständnis - ins Lager Gusen II. Dort nun, in und vor der Baracke 14, war der Schauplatz verschiedener Unmenschlichkeiten, die die Anklage dem Angeklagten Karl H. zur Last legt. Durch die Aussage zahlreicher Zeugen [...] kam das Gericht zur Überzeugung, dass der Angeklagte unter den Sträflingen eine bevorzugte Stellung inne hatte. Die meisten Zeugen bezeichneten ihn als Stubendiensthabenden oder als Kapo. Eine solche Stellung aber bedeutete im KZ bekanntlich nicht nur eine Besserstellung, sondern beinhaltete auch Macht und zeitweise auch Macht über Leben und Gesundheit der Untergebenen. Mit seiner Stellung als Stubendiensthabender oder Kapo verband sich meistens auch die Funktion des Essensverteilers. Aus diesen Gründen waren solche Posten begehrt und erstrebenswert. Solche Chargen aber waren im KZ bekanntlich nur durch Brutalität zu erringen. Dass sich der Angeklagte des Vertrauens der Bewachungsmannschaft in hinreichendem Maße erfreute, wird durch seine spätere Auswahl als Volkssturmmann bewiesen. Die Unmenschlichkeit des Angeklagten zeigt sich am deutlichsten im Fall ‚Krüppel‘. Dieser versuchte sich an einer Mitte Jänner 1945 stattgefundenen Entlassung vorbeizudrücken. Als er aber ertappt wurde, wurde er - nach übereinstimmenden Aussagen der Zeugen [...] geschlagen und mit dem Kopf in einen Wasserbehälter gehalten. Hierbei wirkte der Angeklagte mit 2 anderen Kapos mit. Er teilte hierbei wahllos Schläge aus und hielt den Kopf des ‚Krüppel‘ ins Wasser. Nicht erwiesen dagegen ist die Absicht des Angeklagten, den ‚Krüppel‘ zu töten. Vielleicht wollte er ihn nur misshandeln. Die allgemeine Vertierung, die im

KZ gegen Ende des Krieges bekanntermaßen unter den Machthabenden auch innerhalb der Sträflinge um sich griff, lässt uns die Absicht des Angeklagten nur schwer feststellen. Auch ist kein Beweis dafür erbracht, dass der ‚Krüppel‘ durch die Misshandlungen tatsächlich den Tod gefunden hatte. Die bloßen Behauptungen der Zeugen, dass er tot gewesen sei, erschienen dem Gericht nicht ausreichend, er konnte genauso gut nur bewusstlos gewesen oder später durch andere Ursachen ums Leben gekommen sein. Aus diesen Gründen war der Tatbestand nach § 134 StG nicht gegeben, und der Angeklagte [...] freizusprechen.

Die Identität des Angeklagten als denjenigen Kapo, der sich durch seine Brutalität im Block 14 so sehr ausgezeichnet hatte, [kann] als einwandfrei erwiesen gelten. Die Zeugen [...] erkannten in ihm sofort wieder jenen berüchtigten Zigeuner. [...]

Bei den dem Angeklagten zur Last gelegten Grausamkeiten handelt es sich um Schläge, die der Angeklagte schon aus geringfügigen Ursachen zu verteilen pflegte. So berichtet der Zeuge S., dass er von einem Mithäftling gewarnt wurde, weil der Zigeuner bei kleinsten Anlässen mit Schlägen reagierte. Der Zeuge Hermann L. war selbst ein Opfer dieses gefürchteten Stockschlägers. Der Zeuge Z. schildert ebenfalls, in welcher roher Weise der Angeklagte gegen seine Mithäftlinge vorging. Insbesondere stellte er dar, wie H. den K. an einem frühen Wintermorgen des Jahres 1945 vor der Baracke 14 schlug. Der Zeuge P. erzählt, dass das Lager Gusen II das schlimmste KZ war, das er kannte, und innerhalb dieses Lagers wieder der Block 14 der gefürchtetste war.

Der Angeklagte leugnet alle diese von den Zeugen vorgebrachten Umstände und verantwortet sich dahingehend, dass er weder Kapo noch Stubendiensthabender gewesen sei und erst Mitte März 1945 nach Gusen II gekommen sei. Dieser letzteren Behauptung steht zunächst seine eigenen Angaben bei der ersten Hauptverhandlung entgegen, worin er selbst zugibt, dass er im Dezember 1944 oder Anfang 45 nach Gusen II gekommen sei. Ferner identifizierten ihn zahlreiche Zeugen. [...]

Die von dem Angeklagten seinerzeit namhaft gemachten Zeugen konnten aber das Gericht nicht davon überzeugen, dass H. sich nicht in den fraglichen Jännertagen in Gusen II aufgehalten hat oder keinerlei Funktion inne hatte. Die Zeugen Johann L. und Raimund H. deswegen nicht, weil sie sich offensichtlich im Gefängnis vorher verabreden konnten. Die vernommenen Rotspanier deswegen nicht, weil keiner von ihnen über den in Betracht kommenden Zeitraum, nämlich Ende 1944 bis Jänner 1945 Aussagen machen konnte. Desgleichen stellen diese letztgenannten Zeugen alle dem Angeklagten das Zeugnis aus, kein Kapo gewesen zu sein. [...] Dagegen sagt gerade einer derjenigen Belastungszeugen, die auf das Gericht den besten Eindruck gemacht hatten, [...] dass der Angeklagte erst gegen Ende des Jahres 1944 Kapo geworden sei. Daher konnte als erwiesen angenommen werden, dass der Angeklagte zur Tatzeit im Lager Gusen II war, sowie eine überragende Häftlingscharge inne gehabt hat.

Die Glaubwürdigkeit der Belastungszeugen wurde vom Gericht nicht bezweifelt. [...]

Die Äußerungen der beiden Frauen Emma J. und Anna K. die dartun wollten, dass der Angeklagte das Opfer von verabredeten Zeugenaussagen sei, erschienen dem Gericht unglaubwürdig. Sie gaben an, gehört zu haben, wie sich einige von den jüdischen Zeugen verabredet hätten und zwar unmittelbar vor der Tür des Verhandlungssaales. Die K. behauptete sogar, die Verabredung sei in deutscher Sprache geschehen. [...] Solche Angaben erschienen dem Gerichte unglaubwürdig, weil nach der hohen Intelligenz der jüdischen Zeugen nicht angenommen werden kann, dass sich diese in so plumper Weise vor dem Gerichtssaal verabreden sollen und noch dazu in deutscher Sprache, wie dies die K. ausdrücklich behauptete. Gegenüber dem Versuch des Angeklagten, die Glaubwürdigkeit der jüdischen Zeugen in Zweifel zu ziehen, muss auf die Zeugenaussage des S. hingewiesen werden. [...] S. hat nun bestätigt, dass er den Angeklagten auf Block 14 abends [...] gesehen [...]. Er gab an, er wusste nicht, dass der Angeklagte ein Zigeuner sei, denn, so folgerte der Zeuge, ‚Zigeuner brachten es im KZ nie zu etwas.‘ Ferner sah er den Angeklagten Essen austeilen oder Geschirrspülen. Jedenfalls also hatte der Angeklagte eine bevorzugte Position und wurde später sogar für den Volkssturm ausgewählt. Durch die umfangreichen, glaubwürdigen und übereinstimmenden Zeugenaussagen gelangte das Gericht zur Überzeugung, dass der Angeklagte die von den Zeugen bestätigten Misshandlungen und Quälereien tatsächlich im KZ Gusen II zu schulden kommen ließ, wodurch die Menschenwürde und die Grundsätze der Menschlichkeit gröblich verletzt worden sind. Damit war der Tatbestand des § 3 Abs.2 KVG in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt, der Angeklagte des Verbrechens der Quälerei und Misshandlung schuldig zu sprechen.

Bei der Strafbemessung wurde als erschwerend angenommen: Die Setzung der Tat gegenüber mehreren Personen, als mildernd die mangelhafte Erziehung, die der Angeklagte als Zigeuner genossen hatte, die Tatsache, dass er selbst ein Opfer des Nazi-Regimes war und die Zwangslage, unter der er sich im KZ befand sowie die Abstumpfung durch die allgemeine Verrohung, welche in diesen Lagern herrschte. Mit Rücksicht auf diese Milderungsumstände konnte von den Bestimmungen des § 13 KVG Gebrauch gemacht werden. [...]"

Urteil vom 26. 6. 1952 [Auszug]²⁹:

„[...] Der Angeklagte wird von der wider ihn erhobenen Anklage, er habe im Jahre 1945 in Gusen, somit in der Zeit der ns. Gewaltherrschaft unter Ausnützung dienstlicher und sonstiger Gewalt Lagerinsassen des KZ-Lagers Gusen II empfindlich misshandelt, wobei durch die Tat die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt worden seien, er habe hiedurch das Verbrechen der Quälerei und Misshandlung nach § 3 Abs.2 KVG begangen (...) freigesprochen.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Urteil des Volksgerichtes Linz vom 4. Februar 1948 wurde Karl H. für schuldig erkannt, dass er im Jahre 1945 als Capo im KZ-Lager Gusen II missliebige Insassen mit dem Kopf in einen Wasserbehälter gehalten, sie im erschöpften Zustande geschlagen oder auf eine andere Art misshandelt habe, wodurch er die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt habe. [...] Das Volksgericht hat in diesem Urteil die Feststellungen über die behaupteten Untaten des Angeklagten auf die beeideten Zeugenaussagen [...] gestützt, welche wegen ihrer jüdischen Abstammung im KZ Gusen II gewesen sind. Schon bei der Hauptverhandlung und in der Voruntersuchung haben verschiedene Zeugen angegeben, dass Karl H. niemals im Block 14 des Lagers Gusen II Capo war und nicht mit jenem Capo ident sei, den die Zeugen [...] als den Täter bezeichnen.[...]

Karl H. hat in der Folge wiederholt den Versuch unternommen, im Wege eines Wiederaufnahmeverfahrens die unrichtigen Feststellungen des Volksgerichtes zu nachzuweisen und seine Unschuld zu beweisen. Diese Wiederaufnahmsanträge führten jedoch zu keinem Erfolg, weil sie formalrechtlich den Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht entsprochen haben. Schließlich suchte der Angeklagte den ungewöhnlichen Weg zum polnischen KZ-Verband, der Zeugen ausfindig machen sollte, welche mit ihm im Lager Gusen II waren und beweisen können, dass er niemals Capo war, sondern sich nur als Lagermusiker betätigt habe. Der polnische KZ-Verband hat tatsächlich solche Zeugen ausfindig gemacht und durch polnische Gerichte als Zeugen vernehmen lassen. [...]

Dabei ist auffallend, dass es sich bei diesen Zeugen durchwegs um Personen handelt, die in Polen auf Grund ihrer sozialen Stellung von Rang und Namen sind, es handelt sich um Professoren, um einen Arzt und um einen Dentisten und überhaupt durchwegs um Intelligenzler, denen bei ihrer Einvernahme ein Lichtbild des Karl H. vorgewiesen worden ist. Auf Grund dieses Lichtbildes vermochten sie alle den Karl H. als Mitglied des Lagerorchesters wieder zu erkennen. [...]

Insbesondere der Zeuge Josef P, ein Professor der höheren Musikschule hat mit Bestimmtheit angegeben, den Karl H. wieder zu erkennen, weil er mit diesem in der Musik zusammengearbeitet hat. Dieser Zeuge hat insbesondere auch bekundet, dass Karl H. überhaupt nie Capo eines Blockes war, zu Misshandlungen von Juden gar keine Gelegenheit hatte, dass vielmehr dieser Capo, welchen die Belastungszeugen als den von Block 14 bezeichnen ein gewisser Karl S. aus Gnesen war, welcher ‚Zigeuner‘ genannt wurde und das Aussehen eines solchen hatte. [...]

Das Volksgericht ist zu der Ansicht gelangt, dass eine Personenverwechslung der Belastungszeugen [...] ohne weiteres möglich ist [...]. Es ist auch nicht einzusehen, aus welchem Grunde plötzlich die polnischen Zeugen gegen ihre Überzeugung den Karl H. entlasten sollten. Es ist ferner zu bedenken, dass Karl H. selbst sich an den polnischen KZ-Verband wandte, damit dieser Zeugen ausfindig mache, die seine Stellung im KZ Gusen bezeugen könnten. Dies ist deshalb ein ungewöhnlicher Weg, weil die Untersuchungen des polnischen KZ-Verbandes auch ein Ergebnis hätten zeitigen können, das ganz und gar gegen die Behauptungen des H. spricht. Bemerkenswert ist ferner, dass H. nach seiner Entlassung aus dem Volkssturm nach Kriegsende zu einer Frau in die Nähe von Mauthausen zurückgekehrt ist und dort Aufenthalt genommen hat. Dies deshalb, weil kaum anzunehmen ist, dass ein Lagerinsasse, der sich so schwerer Untaten im KZ Mauthausen zu schulden kommen ließ, die Nähe dieser Stätte seiner Untaten wieder aufsucht. [...]

Die Aussagen der Belastungszeugen sind zweifelsohne durch die Ergebnisse der heutigen Hauptverhandlung in ihrer objektiven Richtigkeit soweit erschüttert, dass zumindest kein verlässliches Beweismittel dafür vorliegt, dass Karl H. in der Tat jemals Capo im Block 14 des Lagers II in Gusen war, der in der Anklageschrift aufgeführten Misshandlungen von Lagerinsassen begangen hat. Daher musste Karl H. nunmehr auf Grund des neu durchgeführten Verfahrens mangels an Beweisen freigesprochen werden.“

*Konstantin Putz ist Sachbearbeiter des Projekts
„Justiz und NS-Gewaltverbrechen in Österreich.
Regionale Besonderheiten und Vergleich mit Deutschland“*

- ¹ Näheres dazu siehe: http://www.nachkrisgejustiz.at/prozesse/projekte/ooela_projekt.php.
- ² C. F. Rüter / D. W. de Mildt (Hrsg.), Die Westdeutschen Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1997. Eine systematische Verfahrensbeschreibung mit Karten und Registern, Amsterdam-Maarssen-München 1998; C. F. Rüter, DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen (mit einer Darstellung der Ahndung von NS-Verbrechen in Ostdeutschland von Günther Wieland), Amsterdam-München 2002.
- ³ Siehe dazu: <http://www1.jur.uva.nl/junsv/>
- ⁴ Justiz und Erinnerung Nr. 5, S. 6ff., und Nr. 6, S. 12ff.
- ⁵ Siehe dazu: Florian Freund, Der Dachauer Mauthausenprozess, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Jahrbuch 2001, Wien 2000, S. 35ff.
- ⁶ Das Mühlviertel und der Linzer Stadtteil Urfahr waren 1945 bis 1955 Teil der sowjetischen Besatzungszone, weshalb die Errichtung eines eigenen Landesgerichts „Linz Nord“ in Urfahr nötig wurde. Bezüglich der Ahndung von NS-Verbrechen ergab sich daraus die Zuständigkeit des Volksgerichts Wien, was besonders dann Probleme aufwarf, wenn Beschuldigte und ZeugInnen eines im Mühlviertel begangenen Verbrechens teilweise nördlich und teilweise südlich der Donau lebten oder wenn eine Person beschuldigt wurde, sowohl nördlich als auch südlich der Donau Verbrechen begangen zu haben. In diesen Fällen wurde zunächst vom Staatsanwalt bzw. vom Untersuchungsrichter ermittelt, in dessen Amtsbereich das Verbrechen geschehen war. Im Falle des Mühlviertels war dies die Staatsanwaltschaft bzw. das Landesgericht „Linz Nord“ in Urfahr. Dieses leitete Strafverfahren wegen Verbrechen nach dem Verbotsgesetz bzw. Kriegsverbrechergesetz an das Wiener Volksgericht weiter. In einer Reihe von Fällen bestimmte aber dann der Oberste Gerichtshof - sowohl aus Kostengründen als auch zur Erleichterung der Beweisführung - eine Abtretung der Verfahren an das Linzer Volksgericht.
- ⁷ LG Linz Vg 10 Vr 5271/46, Ordnungsnummer (O. Nr.) 11.
- ⁸ Die teilweise wirren Satzstellungen und grammatikalischen Fehler wurden vom Urteil wörtlich übernommen.
- ⁹ Der Zeuge Johann H. war gemeinsam mit dem Angeklagten in Ungarisch-Hradisch eingesetzt und später ebenfalls in Gusen und Dachau, wurde dann im Oktober 1944 nach Mauthausen versetzt, wo er bis zu seiner Entlassung im November 1944 Dienst tat. Der Zeuge Franz L. war von August 1944 bis April 1945 bei der 1. Kompanie in Mauthausen, wo er mit dem Angeklagten die gleiche Baracke bewohnte. (LG Linz Vg 10 Vr 5271/46, O. Nr. 45)
- ¹⁰ Freund, Dachauer Mauthausenprozess, S. 46 und 59.
- ¹¹ LG Linz Vg 10 Vr 5271/46, O. Nr. 46.
- ¹² LG Linz Vg 6 Vr 5833/46, O. Nr. 3.
- ¹³ Freund, Dachauer Mauthausenprozess, S. 46 und 59.
- ¹⁴ LG Linz Vg 6 Vr 5833/46, O. Nr. 29.
- ¹⁵ Siehe dazu: Karl Marschall, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Dokumentation, 2. Aufl., Wien 1987, S. 122, Angeklagter Nr. 58, sowie die Darstellung des Falles bei: Claudia Kuretsidis-Haider / Winfried Garscha, Das Linzer Volksgericht. Die Ahndung von NS-Verbrechen in Oberösterreich nach 1945, in: Fritz Mayrhofer / Walter Schuster (Hrsg.), Nationalsozialismus in Linz, Linz 2001, Bd. 2, S. 1467 - 1561; S. 1533 - 1535.
- ¹⁶ Siehe dazu: Neue Zeit (Linz), 20. 1. 1947.
- ¹⁷ LG Linz Vg 8 Vr 2370/47, O. Nr. 11.
- ¹⁸ LG Linz Vg 8 Vr 2370/47, O. Nr. 16.
- ¹⁹ Im Original unterstrichen.
- ²⁰ LG Linz Vg 6 Vr 2370/47, O. Nr. 22.
- ²¹ Ebd. O. Nr. 68.
- ²² Siehe dazu: Neue Zeit (Linz), 18. 12. 1948 („Wieder ein merkwürdiger Freispruch. Gestapobeamter glaubwürdiger als misshandelter Antifaschist“).
- ²³ LG Linz Vg 10 Vr 1268/48, O. Nr. 24.
- ²⁴ Ebd. O. Nr. 32.
- ²⁵ Freund, Dachauer Mauthausenprozess, S. 49.
- ²⁶ Dr. Ernst Koref, sozialdemokratischer Bürgermeister von Linz zwischen 1945 und 1962.
- ²⁷ LG Linz Vg 10 Vr 351/52, vorher LG Linz Vg 8 Vr 3243/46, O. Nr. 26.
- ²⁸ Ebd. O. Nr. 56.
- ²⁹ Ebd. O. Nr. 110.

Anita Farkas: „Sag mir, wo die Toten sind“. Personalisierung des Opfergedenkens am Beispiel der NS-Opfer von Peggau, Drava Verlag, Klagenfurt/Celovec 2002.

Rezension von Claudia Kuretsidis-Haider

In der steirischen Gemeinde Peggau-Hinterberg befindet sich unterhalb der Mittereggstraße eine Grabstätte für die KZ Opfer eines ehemaligen Nebenlagers des KZ Mauthausen, welches sich von August 1944 bis April 1945 an dieser Stelle befand. Das als „Arbeitslager der Waffen-SS“ bezeichnete Konzentrationslager führte die Tarnbezeichnung „Marmor“. Produziert wurde

im Auftrag der Steyr-Daimler-Puch AG, dem Werk Thondorf und der Deutschen Erd- und Steinwerke GmbH. In den Stollen wurden Flugzeug-, LKW- und Panzerteile erzeugt. Die meisten Häftlinge kamen aus der Sowjetunion, ein Teil aus Polen, Frankreich, Italien und Jugoslawien. Bei der Auflösung des Lagers Anfang April 1945 wurden die „marschunfähigen“ und kranken

Häftlinge getötet und in drei Gruben verscharrt.

Das am 1. November 1955 - unter Ausschluss der Öffentlichkeit - errichtete Denkmal erinnert an jene zu Jahresende 1945 am Rande des ehemaligen KZ Lagerareals bestatteten 82 im April 1945 ermordeten Gefangenen des Nebenlagers von Mauthausen. Der Gedenkstein trägt folgende Inschrift:

Hier ruhen 82 Tote

1944-1945

Man kennt nicht ihre Namen, nicht ihre Heimat.

Wir wissen nur: sie haben Namenloses erlitten.

Sie waren aus dem Konzentrationslager Mauthausen gekommen.

Gedenkt Ihrer in Ehrfurcht.

Schaudert vor dem Entsetzlichen,
das Menschen einander antun!

Sät in die Herzen eurer Kinder
die Saat einer besseren Zukunft.

Möge dieser Gedenkstein kommende Generationen mahnen,

dass nicht Hass, sondern Friede, nicht Unrecht,
sondern Gerechtigkeit, nicht Schwäche, sondern
edler Charakter die ewigen Fundamente einer
gesitteten Menschheit sind.

Das KZ Nebenlager wird auf dem Gedenkstein namentlich nicht erwähnt. Die Identität der Toten bleibt ebenfalls im Dunkeln. Das Denkmal ist - von Bäumen umgeben - ohne Hinweisschilder der Öffentlichkeit verborgen.

Das 1983 von Neo-Nazis zerstörte Mahnmal ließ die Gemeinde mit dem gleichen Aussehen wiederherstellen.

Erinnerungszeichen stellen eine materielle Kristallisation gesellschaftlicher Erinnerung dar. „Die Gedächtniskultur einer Gesellschaft spiegelt ihre Herangehensweise an historische Bezugspunkte, die Interpretation ihrer Vergangenheit wider und lässt Schlüsse auf ihre Identität, auf ihr Selbstbild zu, was Auswirkungen auf die Weitergabe des kulturellen Gedächtnisses hat. Die

Erinnerungszeichen sagen daher oftmals mehr über die Zeit ihrer Setzung aus als über die Vergangenheit, auf die sie sich beziehen. In Gedächtnisorten sind gesellschaftliche Erinnerungsprozesse rekonstruierbar, wobei die vielfältigen Ausdrucksmittel ihrer Symbolsprache (Präsenz im öffentlichen Raum, Gestaltung, Textierung) - den Bezug der einzelnen gesellschaftlichen Gruppen sichtbar machen“ (Heidemarie Uhl).

Im Rahmen eines Dissertationsprojektes am Institut für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung der Universität Klagenfurt gelang es Anita Farkas, 44 Namen der im KZ Peggau zu Kriegsende ermordeten Häftlinge zu eruieren und den Opfern damit ihre Identität zurückzugeben. Zusammen mit den

KZ-Häftlingen wurden auch ungarische Juden im Sammelgrab beigelegt.

Die Broschüre stellt durch die Recherche von Einzelschicksalen nunmehr selbst ein „Denkmal“ dar, ein Denkmal an einem „Nicht-Ort“, an dem Erinnerungsarbeit direkt in der Gesellschaft geleistet und der Leidensweg in Vergessenheit geratener Menschen dargestellt wird. Die Autorin gibt in einem Resümee ihrer Hoffnung Ausdruck, dass den 44 jetzt namentlich bekannten Opfern ein Erinnerungszeichen gesetzt werden wird. Dies sei aber abhängig vom öffentlich-politischen Interesse, das sich allerdings durch das Fehlen von VertreterInnen der Landes- und Bundespolitik bei den jährlich stattfindenden Gedenkfeiern zeigt. „Bildungsziel der

Gedenkstättenpädagogik an einem solch historischen Ort stellt die Entwicklung von Angeboten dar, die ein angemessenes Erinnern an die Opfer zu initiieren vermögen. [...] Angestrebt wird eine empathische Einstellung den Opfern gegenüber, wie auch die Entwicklung eigener Bezüge zum historischen Geschehen und die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte, die auch einen Perspektivenwechsel vom Täter- zum Opfergedenken zulässt.“ (S. 55f.)

Weiterführende Literatur:

- Anita Farkas, Kollektives Gedächtnis und Erinnerungsbedarf in der Steiermark. Auf den Spuren der Konzentrationslager Aflenz, Peggau und Schloss Lind, Dipl. Klagenfurt/Celovec 2001.
- Florian Freund, Mauthausen. Strukturen von Haupt- und Außenlagern, in: Dachauer Hefte. Studien und Dokumente zur Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, 15. Jg. 1999, S. 254 - 272.
- Jean Germaneau, Konzentrationslager Peggau. Beilage in: Bulletin de l'Amicale de Mauthausen Nr. 210, Paris 1982, S. 4 - 37.
- Andrea Lauritsch, „Mauthausen Süd“. Die Außenlager des KZ Mauthausen in Kärnten und in der Steiermark. Mit der Berücksichtigung der Todesmärsche ungarischer Juden durch die Steiermark, Projektbericht unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Peter Gstettner, Klagenfurt 1998, S. 16 - 19.
- Gisela Rabitsch, Konzentrationslager in Österreich (1938 - 1945), Überblick und Geschehen, Diss. Wien 1967.
- Heidmarie Uhl, Erinnern und Vergessen. Denkmäler zur Erinnerung an die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und an die Gefallenen des zweiten Weltkrieges in Graz und der Steiermark, in: Stefan Riesenfeller / Heidmarie Uhl, Todeszeichen. Zeitgeschichtliche Denkmalkultur, Wien - Köln - Weimar 1994, S. 111 - 195.

Kerstin Freudiger, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen (= Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts Bd. 33), Mohr Siebeck, Tübingen 2002.

Rezension von Martin F. Polaschek

Die Arbeit beruht auf einer im April 1999 an der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der Universität Hannover approbierten Dissertation. Absicht der Studie ist nicht eine Bewertung, inwiefern die westdeutschen Gerichte bei der Ahndung von NS-Gewaltverbrechen erfolgreich waren (odernicht), sondern die Herausarbeitung der unterschiedlichen Behandlung der verschiedenen Gruppen von NS-Verbrechen und -Verbrechern.

Kerstin Freudiger greift dazu einzelne Verbrechenkomplexe heraus: die Vernichtung des europäischen Judentums, die „Euthanasie“, den Vernichtungskrieg sowie „Justizverbrechen“, zu denen sie auch die Denunziation zählt. Überschneidungen (so betreffen beispielsweise Verbrechen der Einsatzgruppen nicht nur eine Gruppe von Opfern) und Ausklammerungen (zum Beispiel die Verbrechen und Urteile wegen des Genozids an den Roma und

Sinti) werden dabei bewusst in Kauf genommen. Der Erkenntnisgewinn ihrer Darstellungsweise, so die Autorin, „liegt zum einen darin, dass sich aus den Urteilsanalysen gleichzeitig ein Bild ergibt, wie die unvorstellbaren Massenmordprogramme arbeitsteilig angeordnet, konkretisiert und durchgeführt wurden. Zum anderen wird auch sichtbar, inwiefern sich die Beteiligung von verschiedenen Organisationen, Institutionen und Gruppen an einem Verbrechenkomplex in seiner Ahndung widerspiegelt, und inwiefern Unterschiede in der Ahndung zwischen den verschiedenen Verbrechenkomplexen bestehen.“ (S. 6)

Als Leitlinien, an denen die Verfasserin die Unterschiede herausarbeitet, dienen ihr die unterschiedlichen Ausformungen der Verurteilungen wegen Tötungsdelikten: Zumeinen betrifft dies die Frage der Mitwirkung („Täterschaft“ bzw „Beihilfe“), zum anderen die Einstu-

fung der Tat als „Mord“ oder „Totschlag“ (im deutschen Strafrecht wird darunter die vorsätzliche Tötung ohne qualifizierende Merkmale verstanden) bzw den Schuldausschluss wegen „fehlenden Unrechtsbewusstseins“.

Diese strafrechtlichen Denkfiguren werden jeweils anhand der Rechtsprechung in den vier oben genannten Verbrechenkomplexen untersucht. Dazu wurden jeweils ein bis drei Urteile pro Kategorie ausgewählt, die jeweils kurz dargestellt werden. Anschließend daran werden innerhalb der Kategorie die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Urteile diskutiert. So werden beispielsweise im Kapitel „Strafmilderung durch ‚Beihilfe‘ zum Mord“ (S. 143 bis S. 270) der Prozess gegen einen SS-Lagerarzt oder den Adjutanten des Auschwitz Lagerkommandanten ebenso untersucht wie Verfahren gegen Führer von Einsatzkommandos. Dem „Kalmenhof-

Prozess“ (und anderen Verfahren wegen aus dem Tatkomplex „Euthanasie“) werden Verurteilungen wegen Erschießungen von sowjetischen Kriegsgefangenen gegenübergestellt.

Eine Wiedergabe sämtlicher Fallbeispiele muss an dieser Stelle unterbleiben, von größerer Bedeutung sind meines Erachtens ohnehin die jeweiligen Schlussfolgerungen und Vergleiche. Hier ergeben sich zuweilen frappierende Parallelen zur Geschichte der österreichischen NS-Nachkriegsjustiz. Besonders bemerkenswert sind die Ausführungen der Verfasserin hinsichtlich des Fehlens eines Sonderstrafrechtes

für die NS-Verbrechen, wie es etwa in Österreich durch das Kriegsverbrechergesetz bis in die Mitte der 50er Jahre vorhanden war. Das Argument, das „normale“ Strafrecht sei für die Ahndung dieser Verbrechen ungeeignet gewesen, geht, so Freudiger in ihren Schlussbemerkungen, am tatsächlichen Problem vorbei, da sich die deutsche Justiz „einer rechtsstaatlich angemessenen Ahndung zumindest teilweise verweigert“ habe. (S. 419) Die Rechtsprechung in NS-Verfahren entwickelte sich in einigen Bereichen „vollkommen unabhängig von den gesetzlichen Voraussetzungen, so dass sich die Frage stellt, was

„Sondernormen“ an der bemerkenswerten Souveränität sowohl der unteren als auch der Revisionsgerichte geändert hätten. Die Entscheidungen des Gesetzgebers hatten durchaus relative Bedeutung im Sinne einer juristischen Relevanz und der Beeinflussung des gesellschaftlichen Klimas. Wesentlich verantwortlich für die Tendenz der partiellen oder vollständigen Exkulpation von NS-Verbrechern - zu der es in der Rechtsprechung immerhin Alternativen gab - ist jedoch die Nachkriegsjustiz“ (S. 419).

Ohne Zweifel ein Buch, das zu weiteren Diskussionen anregt.

Wiener Urteile wegen NS-Verbrechen. Abschluss der Erfassung des Hauptverhandlungsregisters des Volksgerichts Wien (1945-1955)

Eva Holpfer, Sabine Loitfellner, Susanne Uslu-Pauer

Die Datenbankarbeit der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz begann 1999 mit der Digitalisierung der phonetischen Namenkartei der gerichtlichen Voruntersuchungen am Volksgericht Wien („Wiener Volksgerichtskartei“) in den Jahren 1945 bis 1955.¹ Im Januar 2000 stellte das Landesgericht für Strafsachen Wien dem Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes und der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz Kopien des Verfahrensregisters und des Hauptverhandlungsregisters des Volksgerichts Wien zur Verfügung. Anhand des Verfahrensregisters wurden die erfassten Karteikarten einer Revision unterzogen. In der Folge wurde die Datenbank durch Angaben zu den Urteilen, welche im Hauptverhandlungsregister enthalten sind, ergänzt. Dieser Arbeitsschritt konnte im Jänner 2003 abgeschlossen werden: Der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz liegen nunmehr Rohdaten über alle mit Urteil abgeschlossenen Wiener Volksgerichtsverfahren vor:

Das Volksgericht Wien fällte gegen rund 11.500 Personen ein Urteil, davon wurden ca. 56% schuldig gesprochen; 28 Personen wurden zum Tode, 21 Angeklagte zu lebenslänglichem Kerker verurteilt.

Diese Basisdaten bilden nun die Grundlage für die Arbeiten an dem Wiener Teilprojekt des vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) finanzierten Projekt-Paketes „Justiz und NS-Gewaltverbrechen in Österreich. Regionale Besonderheiten und Vergleich mit Deutschland.“²

Im Mittelpunkt der weiteren Forschungsarbeiten stehen Delikt und Tatort, nicht jedoch die Namen der Beschuldigten. Zentrale Fragestellung ist, welche Verbrechen von österreichischen Gerichten verfolgt wurden. Für das erwähnte FWF-Projekt sind in erster Linie Urteile von Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen von Relevanz, dazu zählen:

Alle Verfahren mit Urteil wegen Tötungsdelikten:

- a) §§ 134-137 Strafgesetz (StG) (Mord) und § 140 Strafgesetz (Totschlag)
- b) § 211 (Mord) und § 212 (Totschlag) Reichsstrafgesetzbuch (RSStGB)
- c) § 1/1-5 Kriegsverbrechergesetz (KVG) (Verbrechen gegen die Menschlichkeit)
- d) § 3/2 KVG (Misshandlung mit Todesfolge)
- e) § 5a KVG (Deportation)
- f) § 7/3 KVG (Denunziation mit Todesfolge)

Alle Verfahren mit Urteil wegen bestimmter Misshandlungsdelikte (auch ohne Todesfolge):

- C Verbrechen in Konzentrations- und Vernichtungslagern
- C Verbrechen während der Pogrome im März und November 1938 (§ 3/1 KVG)

Alle Verfahren mit Urteil gegen bestimmte NSDAP-Funktionäre:

- C § 1/6 KVG (Kreisleiter, Gauleiter etc.)
- C § 3/3 KVG

Alle Verfahren mit Urteil wegen „Arisierungsverbrechen“:

- C § 6 KVG

Im Februar 2003 begannen drei Projektmitarbeiterinnen - mit Unterstützung des Landesgerichts für Strafsachen Wien - mit der Durchsicht der Urteile hinsichtlich der oben beschriebenen Kriterien; ersten Einschätzungen zufolge dürften ca. 15% aller ergangenen Urteile vor dem Volkgericht Wien für das Forschungsprojekt relevant, d.h. Urteile wegen *Gewaltverbrechen*, sein.

Die Untersuchung der Volksgerichtsurteile wird neue und wichtige Erkenntnisse für den justiziellen Umgang mit NS-Verbrechen bringen. Erste Ergebnisse deuten darauf hin, dass mehr Personen als bisher angenommen wegen der Beteiligung am „Novemberpogrom 1938“ verurteilt worden sind. Diese Verfahren und jene, welche wegen besonders gewalttätiger antisemitischer Ausschreitungen geführt wurden, eröffnen neue Perspektiven für die Täterforschung. Bei der bisherigen Durchsicht der Akten konnten zudem bislang unbekannte Verfahren wegen Verbrechen im Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau und im KZ Flossenbürg eruiert werden.

Nach Abschluss der Recherchearbeiten wird eine detaillierte Auswertung der Urteile wegen NS-Verbrechen vor dem Volksgericht Wien vorbereitet und auf der Website der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz (www.nachkriegsjustiz.at) publiziert werden.

- ¹ Näheres dazu siehe: Andrea Steffek / Susanne Uslu-Pauer, Das Projekt „Die Kartei der Wiener Volksgerichtsprozesse 1945-1955“, in: Justiz und Erinnerung, hrsg. v. Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen und Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung, Nr. 3/Okttober 2000, S. 3-6.
- ² Näheres dazu siehe: Dreijähriges Projektpaket vom FWF gefördert: „Justiz und NS-Gewaltverbrechen in Österreich. Regionale Besonderheiten und Vergleich mit Deutschland“, in: Justiz und Erinnerung, Nr. 6/September 2002, S. 19.

KRIEGSVERBRECHERGESETZ (KVG)

Heinrich Gallhuber, Eva Holpfer

Die einzelnen Bestimmungen des KVG - Fortsetzung¹ Letzter Teil

„§ 8: Hochverrat am österreichischen Volk

Wer für sich allein oder in Verbindung mit anderen in führender oder doch einflussreicher Stellung etwas unternommen hat, das die gewaltsame Änderung der Regierungsform in Österreich zugunsten der NSDAP oder die Machtergreifung durch diese vorbereitete oder förderte, es sei solches durch Anraten, Aneiferung und Anleitung anderer oder durch persönliches tätiges Eingreifen, durch Mittel der Propaganda oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung geschehen, hat das Verbrechen des Hochverrates am österreichischen Volke begangen und ist hiefür mit dem Tode zu bestrafen.“

Das Delikt nach § 8 KVG war ein **Verbrechen**.

A. Subjekt konnte jeder sein, der sich vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten in Österreich in führender oder einflussreicher Stellung befunden hat. Dabei wird nicht unterschieden, ob er diese Stellung innerhalb der illegalen NSDAP oder in einer österreichischen Behörde, in einem österreichischen Verein etc. innehatte. Eine **führende Stelle** hat inne, wer auf Grund dieser Stellung etwas anordnen kann. Eine **einflussreiche Stelle** hat jemand, dessen Ansicht und Meinung innerhalb des Verbandes auf die Handlungsweise anderer einwirkt. Die von Heller, Loebenstein und Werner im Kommentar zum Nationalsozialistengesetz² vorgenommene Einschränkung auf Personen, die „in der Zeit des Kampfes um Österreich in verantwortungsvollen Stellungen des öffentlichen Lebens, der Verwaltung oder der Wirtschaft tätig“ gewesen sind, ergibt sich nicht aus dem Gesetzestext und ist abzulehnen.

B. Äußere Tatseite:

Tatbildlich handelt, wer für sich allein oder in Verbindung mit anderen in führender oder doch einflussreicher Stellung etwas unternommen hat, das

1. die gewaltsame **Änderung der Regierungsform** in Österreich zugunsten der NSDAP oder
2. die **Machtergreifung** durch diese

vorbereitete oder **förderte**.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob dies durch Anraten, Aneiferung und Anleitung anderer oder durch persönliches tätiges Eingreifen, durch Mittel der Propaganda oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung geschehen ist. Etwas unternommen hat derjenige, der zumindest den Versuch tatbildmäßigen Handelns setzt. Vorbereitungshandlungen werden davon (zum Unterschied vom Begriff „Unternehmen“ in anderen Strafbestimmungen) nicht erfasst.

Gewaltsam erfolgt die **Änderung der Regierungsform**, wenn erhebliche körperliche Gewalt eingesetzt wird. Die Änderung der Regierungsform bedeutet eine äußerlich in Erscheinung tretende Veränderung der in der Verfassung festgeschriebenen Regierungsform. Die Änderung der Regierungsform wurde vom § 8 KVG allerdings nur dann erfasst, wenn sie zugunsten der NSDAP erfolgte oder erfolgen sollte.

Machtergreifung durch die NSDAP bedeutet den faktischen Machtwechsel zugunsten der NSDAP, gleichgültig, ob die Regierungsform verändert wird oder nicht.

Vorbereitet wird die Änderung der Regierungsform oder die Machtergreifung, indem organisatorische, machtmäßige und propagandistische Voraussetzungen geschaffen werden.

Gefördert wird die Änderung der Regierungsform oder die Machtergreifung, wenn diese in der Ausführungsphase unterstützt wird.

Als Mittel der Tatbegehung werden genannt:

Anraten: Der Begriff Anraten wird auch im § 5 StG verwendet. Es handelt sich dabei um eine der möglichen Formen der Anstiftung. Er unterscheidet sich vom folgenden Begriff

Aneiferung dadurch, dass Anraten die Einwirkung auf einen noch nicht zur Tat konkret Entschlossenen bedeutet, also der *Herstellung des Tatentschlusses* dient, während Aneiferung die *Stärkung des Willens zur Begehung einer Übeltat* beim Täter bedeutet.

Anleitung entspricht dem Begriff „Unterricht“ im § 5 StG und bedeutet die Beistellung eines Tatplanes oder von Teilen eines solchen.

Persönliches tätiges Eingreifen bedeutet nicht nur Mittäterschaft (d.h. tätiges Eingreifen durch Setzen von Ausführungshandlungen), sondern auch tätlich geleistete Beihilfe (d.h. tätige Unterstützung ohne selbst Ausführungshandlungen zu setzen).

Mittel der Propaganda: Während Anraten und Aneifern gegenüber einem begrenzten und feststehenden Personenkreis erfolgt, wendet sich Propaganda an die Öffentlichkeit oder doch an einen nicht feststehenden Personenkreis.

„Durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung“: Stellt die zur Absicherung der Verfolgbarkeit notwendige Generalklausel dar.

C. Objekt sind

⊆ die vor dem 13. März 1938 in Österreich bestehende Regierungsform und

⊆ die vor diesem Zeitpunkt bestehenden Machtverhältnisse.

Von den möglichen Hochverratsformen werden vom § 8 KVG der Verfassungs- und der Bestandshochverrat erfasst.

D. Zeitliche Einschränkung: Die Tat musste im Zeitraum bis zur Beendigung der Machtergreifung der Nationalsozialisten in Österreich begangen worden sein.

E. Innere Tatseite: Es ist Vorsatz erforderlich, jedoch genügt bedingter Vorsatz.

F. Strafdrohung:

Das Verbrechen wurde ausschließlich mit dem Tode bestraft. Diese Bestimmung ist jedoch in Zusammenhang mit § 13 KVG zu sehen, wonach die Todesstrafe bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen durch eine Entscheidung des Senates in lebenslangen schweren Kerker oder in schweren Kerker von 10 bis 20 Jahren umgewandelt werden konnte.

„§ 9: Vermögensverfall

Bei Verurteilung wegen eines der in diesem Gesetze angeführten Verbrechen ist neben der Freiheits- oder Todesstrafe auf Einziehung des gesamten Vermögens zu erkennen. Nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann von der Einziehung des gesamten Vermögens ganz oder teilweise Abstand genommen werden.“

Die Einziehung bedeutete den Verfall des Vermögens zugunsten des Staates. Das Verfahren wurde durch das Verfassungsgesetz vom 19. September 1945 über das Verfahren vor dem Volksgericht und den Verfall des Vermögens (Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz; StGBI. Nr. 177/1945), in der Fassung des Nationalsozialistengesetzes (Bundesverfassungsgesetz vom 6. Februar 1947, BGBl. Nr. 25, über die Behandlung der Nationalsozialisten) geregelt.

„Auszusondern sind jedoch aus dem verfallenen Vermögen Vermögenschaften und Vermögensrechte, die nach dem 13. März 1938, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen aus so genannten rassistischen, aus nationalen oder aus anderen Gründen den Eigentümern, insbesondere auch den Vereinten Nationen oder ihren Staatsangehörigen, im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen wurden (Verfassungsgesetz vom 30. November 1945, BGBl. Nr. 5 aus 1946, betreffend eine Ergänzung der Bestimmungen über den Vermögensverfall).“³ Durch diese Ergänzung sollte die Rückstellung von arisiertem Vermögen erleichtert werden.

„§ 9a: Amnestie“⁴

Amnestiebestimmungen und Gnadenerlässe stehen der Untersuchung und Bestrafung wegen der in den §§ 1 bis 8 und 13, Abs. (2), dieses Verfassungsgesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen nicht entgegen.“

Diese Bestimmung bezieht sich naturgemäß nur auf Amnestiebestimmungen und Gnadenerlässe, welche vor der Einfügung des § 9a KVG durch das Nationalsozialistengesetz ergangen sind. Nachfolgend erließ allerdings der österreichische Verfassungsgesetzgeber nach Wegfall der Einflussnahme der Alliierten eine Amnestiebestimmung welche einer Reihe von Personen, die nach dem KVG zu verfolgen waren, zugute kam (NS-Amnestie 1957⁵).

„§ 10: Örtlicher Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Ist eines der in diesem Gesetz angeführten Verbrechen im Ausland begangen worden, so ist der Täter so zu bestrafen, wie wenn die Tat im Inlande begangen worden wäre, wenn ein durch das Verbrechen Betroffener österreichischer Staatsbürger ist oder als solcher anzusehen wäre oder wenn die Wirkungen des Verbrechens sich auf das Gebiet der Republik Österreich erstreckt haben.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) sind nicht anzuwenden, wenn und soweit durch internationale Verträge, Vereinbarungen oder Verpflichtungen eine andere Regelung erfolgt.“

Nach dem KVG wurden nicht nur Inlandsstraftaten, sondern auch Auslandsstraftaten nach dem KVG verfolgt (gleichgültig ob sie von in- oder ausländischen Staatsangehörigen begangen worden waren), sofern österreichische Staatsangehörige Opfer der Straftat waren oder wenn die Wirkungen des Verbrechens sich auf das Gebiet der Republik Österreich erstreckt haben. Es war daher die Auslandsstraftat auch eines Inländers nach dem KVG nur unter diesen beiden letzten Voraussetzungen im Inland strafbar. Die Änderung dieses Grundsatzes durch internationale Verträge hatte Vorrang vor der Bestimmung des Absatz (1).

„§ 11: Verjährung

(1) Die Verjährung der in diesem Gesetz angeführten strafbaren Handlungen beginnt frühestens mit dem 29. Juni 1945⁶.

(2)⁷ Bei Taten, die weder in diesem Verfassungsgesetz noch im Verbotsgesetz, sondern nur in den allgemeinen Strafgesetzen mit Strafe bedroht sind, beginnt die Verjährung frühestens mit dem im Abs. (1) genannten Zeitpunkt, sofern der Täter aus nationalsozialistischer Gesinnung oder aus Willfährigkeit gegenüber Anordnungen

gehandelt hat, die im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder aus nationalsozialistischer Einstellung ergangen sind. Eine nach dem Strafgesetz schon eingetretene Verjährung steht der Untersuchung und Bestrafung nicht entgegen.“

Die Bestimmung des Abs. 2 ist im Zusammenhang mit der Zuständigkeitsregelung für Volksgerichte im Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz (Verfassungsgesetz vom 19. September 1945 über das Verfahren vor dem Volksgericht und den Verfall des Vermögens) zu sehen, wonach auch solche Straftaten, die nur in den allgemeinen Strafgesetzen mit Strafe bedroht waren, vor die Volksgerichte gehörten, sofern sie vom Täter resp. von der Täterin aus nationalsozialistischer Gesinnung oder im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder aus nationalsozialistischer Einstellung begangen worden sind.

„§ 12: Zusammentreffen mit anderen Strafgesetzen

Wenn eine Tat, auf welche die Vorschriften dieses Gesetzes anwendbar sind, nach einem anderen Strafgesetz einer strengeren Strafe unterliegt, so ist die Strafe nach diesem zu bemessen; doch ist jedenfalls gegen den Schuldigen auf Einziehung des gesamten Vermögens zu erkennen.“

Grundsätzlich ist bei Zusammentreffen mehrerer Straftaten die Strafe nach dem strengsten Strafsatz zu bemessen (§ 34 StG⁸). § 12 stellte sicher, dass der im § 9 KVG zunächst nur als Folge einer Verurteilung wegen der Verbrechen nach dem KVG vorgesehene Vermögensverfall auch dann verhängt werden konnte, wenn die Strafe im Hinblick auf § 34 StG nicht nach dem KVG zu verhängen war.

„§ 13: Volksgericht

(1) Die Bestimmungen des Artikels V des Verbotsgesetzes sind auch auf Strafverfahren nach diesem Gesetze sinngemäß anzuwenden. Jedoch kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen das Volksgericht, wenn es dies einstimmig beschließt, an Stelle der Todesstrafe eine lebenslange schwere Kerkerstrafe oder schweren Kerker von 10 bis 20 Jahren verhängen, bei anderen angedrohten Strafen von den Bestimmungen der §§ 265a StPO⁹ und 54 StG¹⁰, Gebrauch machen.

(2) Die Bestimmungen des Artikels V des Verbotsgesetzes und die sonstigen Bestimmungen des Abs. (1) gelten auch, wenn eine Tat weder nach diesem Gesetz noch nach dem Verbotsgesetz, sondern nur nach den allgemeinen Strafgesetzen mit Strafe bedroht ist, sofern der Täter aus nationalsozialistischer Gesinnung oder aus Willfährigkeit gegenüber Anordnungen gehandelt hat, die im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder aus nationalsozialistischer Einstellung ergangen sind, und die Tat mit der Todesstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 10 Jahren bedroht ist.

(3) Das Volksgericht darf auf keine mildere Strafe erkennen, als im ordentlichen Verfahren zulässig wäre.

(4) Über eine Anklage wegen eines der in diesem Gesetz angeführten Verbrechen erkennt das Volksgericht auch dann, wenn gemäß § 12 die Strafe nach einem anderen Strafgesetz zu bemessen ist.

(5) Nähere Bestimmungen über das Verfahren vor dem Volksgericht können durch Verordnung getroffen werden.“

Art. V. des VG. enthält - in drei Paragraphen (§§ 24 - 26) zusammengefasst - die grundsätzlichen Bestimmungen über die Einrichtung und die Rechtsprechung der Volksgerichte¹¹.

§ 13 KVG erweitert einerseits die im § 24 VG normierte Zuständigkeit der Volksgerichte auf Delikte nach dem KVG (§ 13 Abs. 1, erster Satz) aber auch auf die im Abs. 2 leg.cit. umschriebenen Straftaten. Andererseits räumt § 13 (1) KVG in seinem zweiten Satz den Volksgerichten, neben der Möglichkeit, an Stelle der Todesstrafe eine lebenslange schwere Kerkerstrafe oder schweren Kerker in der Dauer von 10 bis 20 Jahren zu verhängen, auch noch die im § 25 (1) VG noch ausdrücklich ausgeschlossenen Möglichkeiten der Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes und der Veränderung der Strafe ein.

Die im § 13 (5) KVG eröffnete Möglichkeit, nähere Verfahrensbestimmungen durch Verordnung zu erlassen, wurde nicht genutzt, sondern wurde das Verfahren vor den Volksgerichten im „Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz“¹² geregelt.

¹ Die Besprechung der einzelnen Bestimmungen des KVG erfolgt anhand des Textes des KVG 1947 (BGBl. Nr. 198/1947).

- ² Das Nationalsozialistengesetz. Das Verbotsgesetz 1947. Die damit zusammenhängenden Spezialgesetze, kommentiert und hrsg. v. Dr. Ludwig Heller, Dr. Edwin Loebenstein u. Priv.-Doz. Dr. Leopold Werner, Wien 1948, S. II/143 (künftig: NSG-Kommentar).
- ³ NSG-Kommentar, S. II/149.
- ⁴ Diese Bestimmung wurde durch die 2. Kriegsverbrechergesetznovelle (V. Hauptstück des NSG 1947, Z. 2) eingefügt.
- ⁵ BGBl. Nr. 82/1957, Bundesverfassungsgesetz vom 14. März 1957, womit Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, abgeändert oder aufgehoben werden (NS-Amnestie 1957).
- ⁶ Die datumsmäßige Festlegung des frühestmöglichen Beginnes der Verjährungsfrist geht auf die 2. Kriegsverbrechergesetznovelle (V. Hauptstück des NSG 1947, Z 3) zurück. Ursprünglich war der Beginn der Verjährungsfrist mit dem „Inkrafttreten“ des KVG festgelegt.
- ⁷ Der Absatz (2) wurde durch die 2. Kriegsverbrechergesetznovelle (V. Hauptstück des NSG 1947, Z. 3) angefügt.
- ⁸ § 34 StG: „Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen begangen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburteilung sind, so ist er nach jenem, auf welche die schärfere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen, zu verurteilen.“
- ⁹ § 265a StPO: „Der Gerichtshof ist befugt, in Fällen für die die Strafe im Gesetz zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, wegen des Zusammentreffens sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände sowohl auf eine gelindere Art der Kerkerstrafe zu erkennen als auch die Dauer der Strafe herabzusetzen, jedoch nie unter sechs Monate.“
- ¹⁰ § 54 StG: „Bei Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmt ist, kann sowohl der Kerker in einen geringeren Grad verändert als die gesetzliche Dauer selbst unter sechs Monate verkürzt werden, in dem Falle, dass mehrere, und zwar solche Milderungsgründe zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Verbrechens erwarten lassen.“
- ¹¹ Dazu siehe den folgende Beiträge von Heinrich Gallhuber:
 „Anmerkungen zur Arbeit mit gerichtlichen Strafakten in der zeitgeschichtlichen Forschung (Teil 1)“, in: „Rundbrief“, Nr. 1/Juli 1999, S. 5-9.
 „Anmerkungen zur Arbeit mit gerichtlichen Strafakten in der zeitgeschichtlichen Forschung (Teil 2)“, in: „Justiz und Erinnerung“, Nr. 3/Okttober 2000, S. 11-14.
 „Anmerkungen zur Arbeit mit gerichtlichen Strafakten in der zeitgeschichtlichen Forschung (Teil 3)“, in: „Justiz und Erinnerung“, Nr. 4/Mai 2001, S. 35-40.
 „Anmerkungen zur Arbeit mit gerichtlichen Strafakten in der zeitgeschichtlichen Forschung (Teil 4)“ in „Justiz und Erinnerung“, Nr. 5/Januar 2002, S. 11-18.
- ¹² Verfassungsgesetz vom 19. September 1945, StGBI. Nr. 177, über das Verfahren vor den Volksgerichten und den Verfall des Vermögens (Volksgerichts- und Vermögensverfallsgesetz) in der Fassung der Bundesverfassungsgesetze vom 6. Februar 1947, BGBl. Nr. 25, über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz - NSG) und vom 26. Februar 1947, BGBl. Nr. 67.

Rechercharbeiten des Projekts „Gedenken und Mahnen in Niederösterreich und der Steiermark“ abgeschlossen

Claudia Kuretsidis-Haider

„Gedenken und Mahnen in Niederösterreich und der Steiermark. Erinnerungszeichen zu Widerstand, Verfolgung, Exil und Befreiung 1934 - 1945“ ist ein Kooperationsprojekt des „Vereins zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung“, des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes (DÖW), der Karl-Franzens-Universität Graz / Abteilung Zeitgeschichte und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (Forschungsprogramm „Orte des Gedächtnisses“).

Projektziel ist die Darstellung sowohl der Perspektive der Erinnerungszeichen auf die Vergangenheit, als auch des zeitgeschichtlichen Kontextes der kollektiven Erinnerung für den Zeitraum 1934 bis 1945. Das Kernstück der historischen Dokumentation stellt die Erfassung jener Personen und Orte dar, auf die sich das gesellschaftliche Erin-

nern an Widerstand, Verfolgung, Exil und Befreiung bezog. Durch Angaben über Alter, Beruf, politische Aktivitäten und erlittene Verfolgungsmaßnahmen können die Namen auf den Erinnerungszeichen mit konkreten Einzelschicksalen verknüpft werden. Die Dokumentation versteht sich somit selbst als „Denkmal“, wobei neben den großen und bekannten Gedenkstätten sowie Personen das Schicksal und der Leidensweg unzähliger in Vergessenheit geratener Menschen in das Zentrum rücken. Darüber hinaus werden regionale „Gedächtnisräume“ als Orte gesellschaftlicher Erinnerung erschlossen, wodurch eine „Topografie des Terrors“ entsteht. In den Gedächtnislandschaften Niederösterreichs und der Steiermark konnten Erinnerungszeichen eruiert werden: zu kommunistischer und sozialdemokratischer Widerstandstätigkeit (dazu zählen auch die Opfer des Bürgerkriegs im Februar 1934 sowie die Widerstandstätigkeit von Angehörigen der Arbeiterbewegung allgemein), konservative Widerstandstätigkeit, kirchliche Widerstandstätigkeit (durch Angehörige des Klerus, von Geistlichen bzw. Ordensleuten), militärische Widerstandstätigkeit, Widerstandstätigkeit durch PartisanInnen, Widerstandstätigkeit allgemein, Erinnerungszeichen im Gedenken an die Opfer des Holocaust, an ZwangsarbeiterInnen, für Opfer in Nebenlagern des KZ Mauthausen, Opfer von Endphaseverbrechen (ZivilistInnen, Todesmärsche), für Euthanasieopfer, für das Kriegsende allgemein, für KünstlerInnen, PolitikerInnen, WissenschaftlerInnen, die entweder ins Exil gehen mussten oder politisch verfolgt wurden, für Deserteure und verfolgte Wehrmachtangehörige sowie für Sinti und Roma. Weiters finden sich Erinnerungszeichen im allgemeinen Gedenken an die Opfer des Faschismus und alliierte Kriegsgräber.

Dank der finanziellen Unterstützung des Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank, des Nationalfonds der Republik Österreich sowie der Kulturabteilungen der Länder Niederösterreich und der Steiermark konnten die Recherchearbeiten nunmehr abgeschlossen werden. In einem nächsten Arbeitsschritt soll die Dokumentation wissenschaftlich ausgewertet und im Hinblick auf regionalspezifische Erscheinungsformen von Gedächtnisorten in den wissenschaftlichen Diskurs zur österreichischen Gedenkkultur eingeordnet und die Publikationen für die beiden Bundesländer fertiggestellt werden. Geplanter Erscheinungstermin ist 2004.

Der Endbericht an den Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank ist auf der Website <http://www.nachkriegsjustiz.at/vgew/endbericht.php> abfragbar.



„GEDENKEN UND MAHNEN“ GOES ONLINE

Unter der Adresse

http://www.nachkriegsjustiz.at/vgew/gedenken_mahnen.php

wird eine Auswahl von Erinnerungszeichen an Gedächtnisorten zu „Widerstand und Verfolgung, Exil und Befreiung 1934-1945 in Wien“ präsentiert.

Diese sind abgedruckt in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Gedenken und Mahnen in Wien 1934-1945. Gedenkstätten zu Widerstand und Verfolgung, Exil, Befreiung. Eine Dokumentation (Bearbeitung: Herbert Exenberger / Heinz Arnberger unter Mitarbeit von Claudia Kuretsidis-Haider), Wien 1998, 488 Seiten, rund 230 Abb.

sowie in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Gedenken und Mahnen in Wien 1934-1945. Gedenkstätten zu Widerstand und Verfolgung, Exil, Befreiung. Ergänzungen I (Bearbeitung: Herbert Exenberger, Heinz Arnberger), Wien 2001, 99 Seiten.

Bestellformular unter: <http://www.doew.at/> (Projekte / Publikationen / Neuerscheinungen).

Buchtipps Buchtipps Buchtipps Buchtipps Buchtipps Buchtipps Buchtipps Buchtipps Buchtipps Buchtipps

Die Mühen der Erinnerung. Zeitgeschichtliche Aufklärung gegen den Gedächtnisschwund.

Schulheft 106 / 2002, Bd. 2. Hrsg. v. Peter Gstettner, Grete Anzengruber, Peter Malina, Elke Renner.

Zu bestellen bei: Pädagogischer Buchversand, Strozzigasse 14-16, 1080 Wien (website: www.schulheft.at)

Aus dem Inhalt:

Peter Malina: Antisemitismus in Österreich: Nachfragen und Nachdenken.

Peter Gstettner: Tödliche Intoleranz. Anne Frank - ein Kind schrieb europäische Geschichte.

Eva Blimlinger: Die Historikerkommission. Forschungen und Diskussion zu „Arisierung“, Rückstellung und Entschädigung.

Claudia Kuretsidis-Haider: Zum Umgang der österreichischen Justiz mit den Verbrechen der NS-Zeit nach 1945.

Thomas Walter, Das Unrecht der NS-Wehrmachtsjustiz.

Gerti Malle: Widerstand und Verfolgung der Zeugen Jehovas in der NS-Zeit.

Hans Hautmann, Über einige Hintergründe der Auseinandersetzung um die Benes-Dekrete.

Agnes Primocic: „Nicht stillhalten, wenn Unrecht geschieht.“ Ein Film von Uwe Bolius u. Robert Angst.

Werner Dreier: Nationalsozialismus und Holocaust: Gedächtnis und Gegenwart. Ein Projekt des bm:bwk.

Buchtipps Buchtipps Buchtipps Buchtipps Buchtipps Buchtipps Buchtipps Buchtipps Buchtipps Buchtipps

Impressum:

Herausgeber: Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen © Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung © Pf. 298 © 1013 Wien

Redaktion:

Claudia Kuretsidis-Haider © Christine Schindler

Die Beiträge des Rundbriefes repräsentieren die Meinung der jeweiligen Autorin / des jeweiligen Autors.

